

Gemeinde Ibach, Gemarkung Ibach

Bebauungsplan „Ibacher Säge – 1. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB



NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Stand: 21.02.2022

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Antonia Dix

Auftraggeber:

Gemeinde Ibach
Hofrain 1
79837 Ibach

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	KURZE VORHABENBESCHREIBUNG	5
2.1	Darstellung der Wirkfaktoren	5
2.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	5
2.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
2.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
2.2	Bewertungs- und Datengrundlagen	6
3	NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	8
3.1	Lage im Raum	8
3.2	Schutzgebiete	8
3.3	Artenschutzrechtliche Einschätzung	12
3.3.1	Fische und Rundmäuler / Libellen	13
3.3.1.1	Bestand / Auswirkungen	13
3.3.1.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	14
3.3.1.3	Fazit	14
3.3.2	Käfer	14
3.3.2.1	Bestand / Auswirkungen / Fazit	14
3.3.3	Schmetterlinge	14
3.3.3.1	Bestand / Auswirkungen / Fazit	14
3.3.4	Amphibien	15
3.3.4.1	Bestand / Auswirkungen	15
3.3.4.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	16
3.3.4.3	Ausgleichsmaßnahmen	17
3.3.4.4	Fazit	17
3.3.5	Reptilien	18
3.3.5.1	Bestand / Auswirkungen	18
3.3.5.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	19
3.3.5.3	Ausgleichsmaßnahmen	19
3.3.5.4	Fazit	21
3.3.6	Vögel	22
3.3.6.1	Bestand / Auswirkungen	22
3.3.6.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	23
3.3.6.3	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	24
3.3.6.4	Fazit	24
3.3.7	Fledermäuse	24
3.3.7.1	Bestand / Auswirkungen	24
3.3.7.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	26
3.3.7.3	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	26
3.3.7.4	Fazit	27
3.4	Schutzgut Pflanzen und Tiere	27
3.5	Schutzgut Boden	36
3.6	Schutzgut Wasser / Oberflächengewässer und Grundwasser	37
3.7	Schutzgut Klima / Luft	38
3.8	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	39
3.9	Schutzgut Mensch / Menschliche Gesundheit	40

3.10	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	40
3.11	Schutzgut Fläche	40
3.12	Schutzgut Biologische Vielfalt	41
4	ZUSAMMENFASSUNG	42
5	ANHANG I	47

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass

Für den Bebauungsplan (BP) „Ibacher Säge“ (in Kraft getreten am 12.03.2021) wurde mit Stand 22.02.2021 bereits ein vollumfänglicher Umweltbericht durch Kunz GaLaPlan aufgestellt, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

Im Rahmen der Projektentwicklung des BP „Ibacher Säge“ zeigte sich nun, dass die im Bebauungsplan nach damaligem Kenntnisstand zugeschnittenen Baufenster an zahlreichen Stellen nicht mehr passen, um die Arbeitsabläufe zweckmäßig organisieren zu können. Neben zahlreichen eher geringfügigen Korrekturen fallen vor allem zwei Veränderungen der bisherigen Plangebietsgrenze ins Gewicht:

- Der Platz für die Hobelhalle im nordöstlichen Baufenster ist deutlich zu klein bemessen. Damit rationelles Arbeiten möglich ist, müssen der Geltungsbereich des Bebauungsplans und das bisherige Baufenster erweitert werden.
- Für die technisch sinnvolle Anordnung der Trockenkammern muss die Plangebietsgrenze im Osten begradigt werden.

Der Bebauungsplan „Ibacher Säge – 1. Änderung“ ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Da durch die vorstehend genannten Korrekturen und die 1. Änderung des Bebauungsplan „Ibacher Säge“ weitere Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, wird die hier vorliegende Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ durchgeführt. Die Bebauungsplanänderung erfolgt im einstufigen Verfahren nach § 13 BauGB, so dass eine Umweltprüfung nicht notwendig wird.

Weiterhin wird für die 1. Änderung eine artenschutzrechtliche Einschätzung notwendig, die in die hier vorliegende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung textlich integriert ist (vgl. Kapitel 3.3). Auf die vollumfängliche Artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand vom 22.02.2021 für den BP „Ibacher Säge“ von Kunz GaLaPlan wird an dieser Stelle verwiesen bzw. es werden die dortigen Ergebnisse für die hier vorliegende Einschätzung herangezogen.

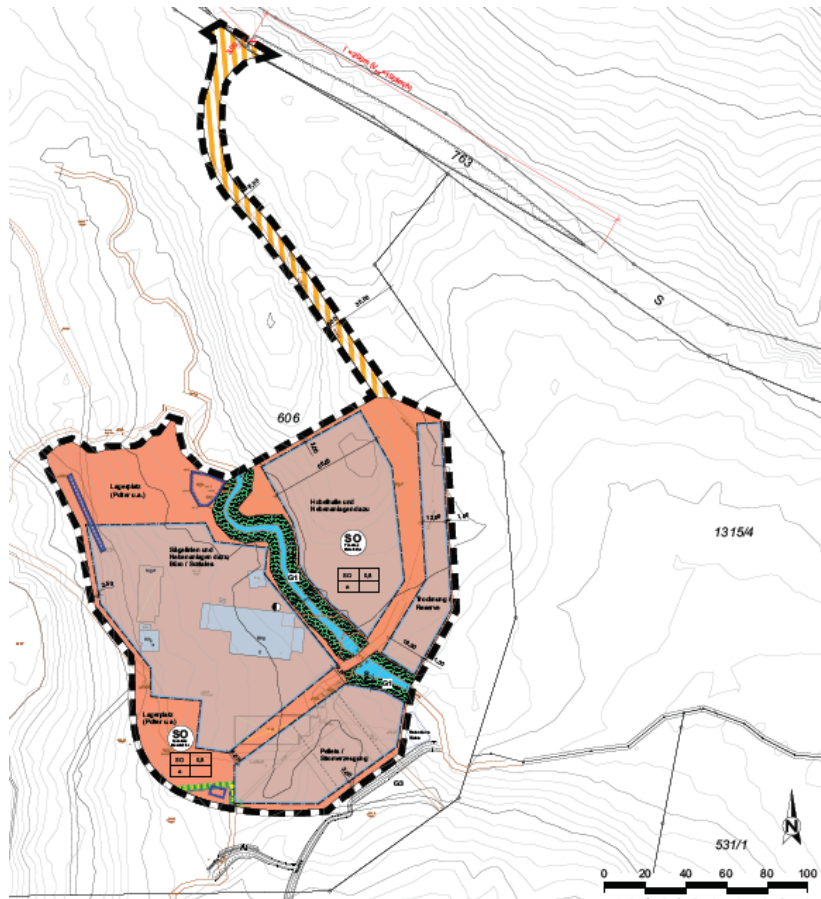


Abbildung 1: BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ von Rapp Regioplan mit Stand vom 21.02.2022

Anmerkung

Im nachfolgenden Fließtext bezieht sich die Begrifflichkeit „ursprüngliches“ Plangebiet stets auf die Plangebietsgrenze des o.g. rechtskräftigen Bebauungsplans „Ibacher Säge“.

Nachrichtlicher Hinweis: Die zwischenzeitlich stattgefundenene Vermessung vom 28.09.2021 des Vermessungsbüros Schulz hat ergeben, dass der tatsächliche Zufahrtsweg zum Sägeareal in einem Bereich von ca. 30 Metern Länge neben der ursprünglich dargestellten Plangebietsgrenze (BP „Ibacher Säge“) liegt. Die aktualisierte Bebauungsplangrenze ist dem BP der Stadtbau Lörrach (vgl. Abbildung 1) zu entnehmen. Im Bestandsplan (vgl. Abbildung 17) ist in diesem Bereich sowohl die ursprüngliche Plangebietsgrenze sowie die aktualisierte und vermessungstechnisch aufgenommene Plangebietsgrenze zu erkennen.

Aufgabenstellung

Gemäß BNatSchG sind die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt zu ermitteln, darzustellen und zu kompensieren. Nach dem Grundsatz des Verursacher- und Ausgleichsprinzips bei Eingriffen in Natur und Landschaft, der im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (§§ 14 BNatSchG) geregelt ist, ist hierbei darzustellen, ob:

- vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen unterlassen oder Maßnahmen zur Schadminderung durchgeführt werden können,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,
- der Eingriff wegen fehlender Ausgleichsmöglichkeiten auf sonstige Weise auszugleichen ist.

Bestehende Bauleitpläne und vorbereitende Bauleitplanung

Der Entwicklung der Ibacher Säge liegt ein Gesamtkonzept zugrunde, das in mindestens zwei Bauabschnitten realisiert werden soll. Um Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu schaffen, wurde der Flächennutzungsplan für den gesamten Projektbereich geändert. Die Änderung erfolgte im Parallelverfahren. Das Landratsamt Waldshut hat die Änderung mit Schreiben von 09.11.2020 genehmigt.

Für die von der Planänderung betroffene 3,4 ha große Waldfläche war außerdem eine forstrechtliche Genehmigung zu beantragen. Die Waldumwandlungserklärung wurde ebenfalls am 09.11.2020 erteilt.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan des GVV St. Blasien – Teilbereich Ibach, genehmigt am 09.11.2020 (links) und dem Bebauungsplan „Ibacher Säge“, in Kraft getreten am 12.03.2021 (rechts) (Quelle: Begründung zum BP und örtliche Bauvorschriften „Ibacher Säge – 1. Änderung vom Stadtbau Lörrach mit Stand vom 21.02.2022).

Der Bebauungsplan „Ibacher Säge“ ist am 12.03.2021 in Kraft getreten, nachdem eine Lösung für den naturschutzrechtlichen Ausgleich gefunden worden war. Damit waren die Voraussetzungen für den Aufbau eines modernen Sägewerks mit einem ganzheitlichen Ansatz geschaffen.

Forstrechtliche Belange Für die, mit der Aufstellung des hier gegenständlichen Bebauungsplans dauerhaft verloren gehende Waldflächen im Umfang von ca. 3.580 m² wird ein Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9-11 LWaldG bei der zuständigen Forstbehörde gestellt.

2 Kurze Vorhabenbeschreibung

Gesamtfläche Die hier vorliegende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde für die neu in den Geltungsbe-
reich des gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ einbezogenen Flächen vorge-
nommen.

Die Gesamtfläche umfasst etwa 3.580 m².

Gebäude und Baufenster Neben der räumlichen Anpassung von Baufenstern innerhalb des ursprünglichen Plangebiets
des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“, ist eine räumliche Erweiterung der Plangebietsgrenze
für die Hobelhalle im nordöstlichen Bereich vorgesehen. Für die technisch sinnvolle Anord-
nung der Trockenkammern muss die Plangebietsgrenze im Osten begradigt werden.

Innerhalb des neuen Bebauungsplangebiets erfolgt auf den neu überplanten Flächen ein Ver-
lust von ca. 2.304 m² durch Versiegelung.

In den neuen Eingriffsbereichen befinden sich keine bereits bestehenden (Teil)Versiegelun-
gen. Die Flächen sind durch Waldbestände und das Gewässer Steinenbächle charakterisiert.

2.1 Darstellung der Wirkfaktoren

Vorbemerkung Die Darstellung der hier relevanten Wirkfaktoren beschränkt sich auf die zusätzlichen Erwei-
terungsflächen im östlichen Randbereich sowie im mittleren Bereich Richtung Norden.

Die Änderung der Baufenster in den bereits rechtskräftigen Bereichen des Bebauungsplans
spielen für die E/A-Bilanz keine Rolle, da sich die für diese Bereiche festgesetzte GRZ nicht
ändert und somit hier keine zusätzlichen Eingriffe zu erwarten sind. Die Stellung der Gebäude
oder der Zuschnitt der Baufenster führt in diesen Bereichen nicht zu zusätzlichen Beeinträch-
tigungen.

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Gefährdung von Vegetationsbeständen Da sich im Umfeld der geplanten Eingriffe Gehölze bzw. Waldflächen befinden, können ggf.
Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von Gehölzen während der Bauphase auftreten.
Zum Schutz der direkt angrenzenden Gehölzflächen sind entsprechende Schutz-/ bzw. Ver-
meidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 3.4) einzuhalten.

Lärm-emissionen Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den zeitlich befristeten Einsatz ent-
sprechender Baugeräte während der Bauarbeiten. Diese beschränken sich im vorliegenden
Fall im Wesentlichen auf die Erdarbeiten für die Erschließungsflächen sowie die Hochbauar-
beiten.

In Bezug auf Lärmemissionen ist das Gebiet durch den Ziel- und Quellverkehr bzw. die Ar-
beiten des bestehenden Sägeareals bereits vorbelastet.

Da die zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Baulärm nur in einem zeitlich eng begrenzten
Rahmen und in einem Gebiet mit den genannten Vorbelastungen auftreten, werden die bau-
bedingten Lärmemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft.

Da sich keine reinen Wohngebietsflächen in unmittelbarer Nähe der neu überplanten Berei-
che befinden, können erhebliche Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld ausgeschlossen wer-
den. Eine weitere Darstellung des Sachverhaltes erfolgt in der hier gegenständlichen Ein-
griffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht.

Schadstoffemissionen Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte, aber auch durch Staubemissionen bei den Bauarbeiten. Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich begrenzten Zeitrahmen auftreten, können die hierdurch zu erwartenden Schadstoffemissionen insgesamt als unerheblich bis gering eingestuft werden.

Innerhalb der Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt. Materialablagerungen oder Baugeräte sollten zur Vermeidung von Schadstoffemissionen außerhalb der festgesetzten Gewässerrandstreifen stattfinden.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen zu vermeiden. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z.B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht. Eine weitere Darstellung des Sachverhaltes erfolgt in der hier gegenständlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht.

2.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenversiegelung Das bisher rechtskräftig festgesetzte Plangebiet wird um ca. 3.580 m² erweitert. Hiervon entfallen ca. 150 m² auf Gewässerflächen, ca. 550 m² auf gewässerbegleitende Grünflächen, so dass sich eine Erweiterung der Nettobaufläche um 2.880 m² ergibt. Über die GRZ von 0,8 ergibt sich dann für die Erweiterungsflächen eine max. zulässige Flächenversiegelung von 2.304 m². Etwa 576 m² sind als Grünflächen anzulegen.

Verlust bestehender Strukturen Mit der Aufstellung des hier gegenständlichen Bebauungsplans gehen bestehende Waldflächen und Schlagflurbereiche dauerhaft verloren. Eine nähere Erläuterung erfolgt im Kapitel 3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere bzw. auch im Kapitel 3.3 zum Artenschutz.

Durch die Erweiterung/Änderung von Gebäuden im Zuge der 1. BP-Änderung ergeben sich durch die Zerstörung von Waldhabitaten für die Tier- und Pflanzenarten Beeinträchtigungen, welche im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindert/minimiert bzw. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden müssen.

2.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Vorbemerkung Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel die zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen darzustellen, die sich durch das Bauvorhaben ergeben. Als zusätzliche Beeinträchtigungsfaktoren sind die Lärm- und Schadstoffemissionen durch den zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr darzustellen. Des Weiteren ist mit betriebsbedingten Emissionen durch die geplanten Nutzungen zu rechnen.

Als Ziel- und Quellverkehr ist zum einen mit Lieferverkehr als auch mit An- und Abfahrten von Arbeitnehmern entsprechend der festgesetzten Liefer- und Betriebszeiten zu rechnen.

Schalluntersuchungen / Wirkraum Im Rahmen des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ wurden Schallschutzuntersuchungen durchgeführt. Entsprechend den Ergebnissen können langfristige lärmbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Auf die von Dr. Wilfried Jans (Büro für Schallschutz) erstellte schalltechnische Stellungnahme (mit Stand vom 19.06.2019) wird an dieser Stelle verwiesen. Details sind dem eigenständigen Gutachten zu entnehmen.

2.2 Bewertungs- und Datengrundlagen

Datengrundlagen Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet.

Auf den für den Bebauungsplan (BP) „Ibacher Säge“ (Baugenehmigung vom 25.02.2021, in Kraft getreten am 12.03.2021) aufgestellten vollumfänglichen Umweltbericht mit Stand

vom 22.02.2021 von Kunz GaLaPlan wird verwiesen.

Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 29. Juni 2020
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert am 21. November 2017
- Baugesetzbuch BauGB vom 23. Juni 1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 27. März 2020
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26. Juni 1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 12. Dezember 2019
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert am 13. Mai 2019
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 27. September 2017
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31. Juli .2009, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Wassergesetz (WG) für Baden- Württemberg vom 03. Dezember 2013,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18. Dezember.2014
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016

Übergeordnete Planungen u. Bewertungsgrundlagen

- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, 2007: Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan 2000 Hochrhein – Bodensee
- Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands St. Blasien, Teilraum Ibach (Stand: 05.05.2006)
- Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands St. Blasien, Teilraum Ibach (Stand: 09.11.2020)
- „Generalwildwegeplan“ LUBW Daten und Kartenserver (abgerufen Nov 2018)
- Bewertung der Biotoptypen Baden Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung – 2005; Landesanstalt für Umweltschutz Baden Württemberg LfU
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg (Dez. 2012), Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung (Stand: 19.Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr. 23 (ISSN 0174-478 X).

Datengrundlagen

Als Datengrundlagen, die über die vorgenannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen, wurden bei der Bearbeitung berücksichtigt bzw. ausgewertet:

- LUBW Daten- und Kartendienst, Stand November 2021
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg, Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK50)
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg, Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK50)
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg, Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK50)
- Potentielle natürliche Vegetation und Naturräumliche Einheiten, LfU (heute: LUBW); Untersuchungen zur Landschaftsplanung, Band 21

3 Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

3.1 Lage im Raum

Naturraum Das betroffene Flurstück Nr. 606 (in geringfügigem Umfang auch Flurstück 1315/4 durch Niederwaldbewirtschaftung) befindet sich auf der Gemarkung Ibach in der Gemeinde Ibach. Die Eingriffsflächen befinden sich innerhalb der naturräumlichen Einheit „Hochschwarzwald“ (Naturraum-Nr. 155) in der Großlandschaft „Schwarzwald“ (Nr. 15).

3.2 Schutzgebiete

FFH-Gebiet Der neue Vorhabenbereich der Trockenkammern (östliche Plangebietserweiterung) tangiert geringfügig mit ca. 160 m² Umfang FFH-Gebietsgrenzen (vgl. Abbildung 3). Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ (Nr. 8214-343).

Auf die im Rahmen des hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ durchgeführte FFH-Vorprüfung (von Kunz GaLaPlan mit Stand vom 21.02.2022) wird an dieser Stelle verwiesen.

Im FFH-Gebiet „Oberer Hotzenwald“ sind die folgenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL ausgewiesen:

- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und –rasen
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 6520 Berg-Mähwiesen
- 7110* Lebende Hochmoore
- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo fagetum)
- 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

Bei den nach Anhang II der FFH-RL geschützten Einzelarten handelt es sich um:

- *Cottus gobio* (Groppe)
- *Lynx lynx* (Luchs)
- *Myotis myotis* (Großes Mausohr)
- *Myotis bechsteinii* (Bechsteinfledermaus)



Abbildung 3: Lage des ursprünglichen Plangebiets (rote Abgrenzung) und Lage der geplanten Anpassung der Plangebietsgrenze für den hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ (pink gestrichelt) in Relation zum FFH-Gebiet (blaue Abgrenzung) (Quelle: LUBW / Kunz GaLaPlan)

Vogelschutzgebiet (VSG)

Der neue Vorhabenbereich der Trockenkammern (östliche Plangebietserweiterung) tangiert geringfügig mit ca. 160 m² Umfang VSG-Gebietsgrenzen (vgl. Abbildung 4). Bei dem VSG handelt es sich um das VSG „Südschwarzwald“ (Nr. 8114-441).

Auf die im Rahmen des hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ durchgeführte FFH-Vorprüfung (von Kunz GaLaPlan mit Stand vom 21.02.2022) wird an dieser Stelle verwiesen.



Abbildung 4: Lage des ursprünglichen Plangebiets (rote Abgrenzung) und Lage der geplanten Anpassung der Plangebietsgrenze für den hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ (pink gestrichelt) in Relation zum VSG-Gebiet (gelbe Abgrenzung) (Quelle: LUBW / Kunz GaLaPlan)

**Naturpark
Südschwarz-
wald**

Die Eingriffsflächen liegen innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis bedarf das Bauvorhaben nach § 4 Abs. 4 nicht, sofern das Vorhaben nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde voraussetzt, die dann die schriftliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 ersetzt.

Die naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu beantragen und werden entsprechend in die baurechtliche Genehmigung integriert.

Da im Vorhabenbereich bereits seit jeher ein Sägewerk betrieben wird, kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Erweiterung die Schutzziele des Naturparks nicht erheblich beeinträchtigt.

**Biosphäreng-
biet**

Die Eingriffsflächen befinden sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengbiets „Schwarzwald“. § 7 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengbiet Schwarzwald vom 4. Januar 2016 schreibt innerhalb der Entwicklungszone eine umwelt-, natur- und sozialverträgliche Entwicklung vor. Sie umgibt die Kern- und Pflegezonen und bildet den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraumes.

Die Ziele innerhalb der Entwicklungszone werden bei Einhaltung der definierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die verhältnismäßig kleinflächigen Eingriffe nicht verletzt.

**Naturschutzge-
biet (NSG)**

Naturschutzgebiete sind im Eingriffsbereich nicht ausgewiesen.

**Landschafts-
schutzgebiet
(LSG)**

Die Eingriffsflächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Dachsberg“, dessen übergeordnetes Schutzziel die landschaftliche Eigenart des Hotzenwaldes und die sehr hohe Bedeutung als Erholungslandschaft ist.

Hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass die neuen Plangebietsgrenzen nur Randbereiche des bisherigen Sägewerksgeländes umfassen.

Bei Einhaltung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Schutzziele durch die Eingriffe nicht verletzt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das LSG sind nicht zu befürchten.

**LSG – Vermei-
dung und Mini-
mierung**

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Vermeidung von Schäden an den an das Baufeld angrenzenden Gehölzbeständen durch Abgrenzung der Baustelle mittels Bauzauns o.ä. bzw. Einhaltung der Maßnahmen des Merkblatts „Baumschutz im Bereich von Baustellen“ nach DIN 18920 (siehe Anhang),
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe),
- Planungsrechtliche Fixierung des naturnahen Steinenbächle (Lage siehe zeichnerischer Teil) durch Ausweisung einer Fläche für Gewässer inkl. Gewässerschutz-/bzw. Grünstreifen in Höhe von 700 m²,
- Entwicklung von uferbegleitenden Gehölzen entlang des Steinenbächle innerhalb des Eingriffsbereiches durch die vorgenannte Flächenausweisung,
- Unterstützung und Beaufsichtigung des Bauvorhabens durch eine Umweltbaubegleitung (UBB).

LSG – Fazit

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes „Ibacher Säge – 1. Änderung“ den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Dachsberg“ unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen nicht entgegensteht.

Dauerhafte und anhaltende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Schutzgebietes bzw. seiner wesentlichen landschaftsbildprägenden Bestandteile sind nicht zu erwarten.

Die für die Errichtung von baulichen Anlagen im LSG „Dachsberg“ notwendige schriftliche Erlaubnis des LRA Waldshut wurde im Rahmen des weiteren Bauleitverfahrens beantragt und bereits in Aussicht gestellt.

§ 30 Biotope

Innerhalb der neuen Eingriffsflächen befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (vgl. Abbildung 5).

Eingriffe in die südlich liegenden bzw. östlich angrenzenden unter Biotopschutz gestellten Flächen (Steinbächle O Ibacher Säge, Biotop Nr. 282143371721, Fichtenwald O Ibacher Säge, Biotop Nr. 282143371070) erfolgen durch die 1. Änderung des BP „Ibacher Säge“ nicht. Auch indirekte Beeinträchtigungen des Biotops „Steinbächle O Ibacher Säge“ können ausgeschlossen werden, da für das Steinbächle innerhalb des neuen Planbereichs ein erweiterter Gewässerrandstreifen mit entsprechendem Maßnahmenkonzept vorgesehen ist (vgl. auch Kapitel 3.4). Eingriffe in Gewässer finden durch das Vorhaben nicht statt.

Die geplante Ertüchtigung der Brücke über das Steinbächle sowie die Überspannung mit einer automatischen Stapelanlage werden thematisch im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsantrags berücksichtigt. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist beantragt und wurde in Aussicht gestellt.

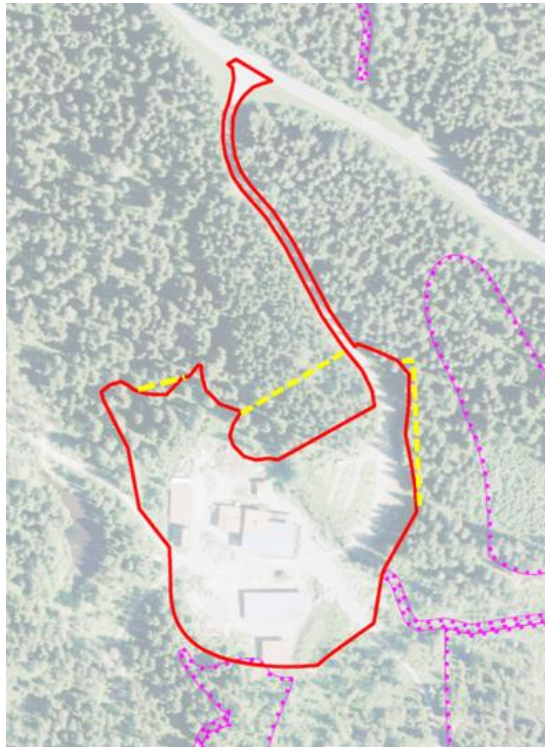


Abbildung 5: Lage des ursprünglichen Plangebiets (rote Abgrenzung) und Lage der geplanten Anpassung der Plangebietsgrenze für den hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ (gelb gestrichelt) in Relation zu gesetzlich nach §30 BNatSchG geschützten Offenlandbiotopen (pink). Quelle: LUBW.

Biotopverbund

In den Eingriffsflächen verlaufen keine Biotopverbundflächen trockener, mittlerer oder feuchter Standorte (vgl. Abbildung 6).

Biotopverbundflächen feuchter Standorte grenzen südlich im Bereich der dort vorhandenen geschützten Biotope an.

Die Schutzziele der Biotopverbunde (gemäß LUBW „räumlicher Austausch zwischen Lebensräumen, der nicht zwingend durch ein unmittelbares Nebeneinander gewährleistet sein muss und Austausch von Pflanzen- und Tierarten zwischen den einzelnen Teilflächen und damit

Erhalt und Förderung der Biodiversität im betrachteten Raum“) werden somit nicht beeinträchtigt.



Abbildung 6: Lage des ursprünglichen Plangebiets (rote Abgrenzung) und Lage der geplanten Anpassung der Plangebietsgrenze für den hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“) (gelb gestrichelt) in Relation zu Biotopverbundflächen (blau und grün). Quelle: LUBW.

Wildtierkorridore

Östlich von Mutterslehen verläuft ein Wildtierkorridor mit internationaler Bedeutung (Glaserberg/Todtmoos) und Bedeutung für trockene Anspruchstypen. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes „Ibacher Säge – 1. Änderung“ ergibt sich keine direkte Betroffenheit für den Wildtierkorridor.

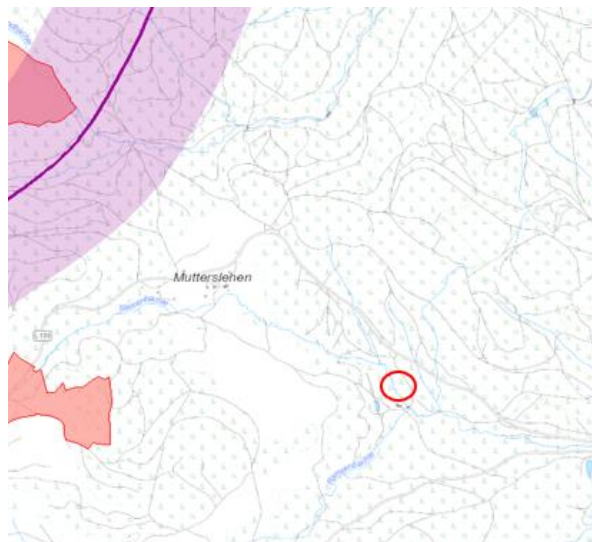


Abbildung 7: Darstellung des Wildtierkorridors (lila Linie) mit Pufferzone in Relation zum Vorhabenbereich (roter Kreis) Quelle: LUBW.

3.3 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Vorbemerkung Für den Bebauungsplan (BP) „Ibacher Säge“ (Satzungsbeschluss vom 25.02.2021, in Kraft getreten am 12.03.2021) wurde mit Stand 22.02.2021 bereits eine Artenschutzrechtliche Prüfung durch Kunz GaLaPlan aufgestellt, deren Ergebnis für die Ableitung der hier gegenständlichen artenschutzrechtlichen Einschätzung herangezogen werden kann.

Hinweis: Im nachfolgenden Fließtext bezieht sich die Begrifflichkeit „ursprüngliches Plangebiet“ stets auf die Plangebietsgrenze des o.g. genehmigten Bebauungsplans „Ibacher Säge“. Die Begrifflichkeit „ursprüngliches Untersuchungsgebiet“ stets auf das damals im Jahr 2018 im Rahmen des o.g. Bebauungsplans „Ibacher Säge“ abgegrenzte Untersuchungsgebiet, welches damals bereits die hier gegenständlichen Eingriffsflächen umfasste (s. auch Kap. 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung mit Stand des Satzungsbeschlusses vom 22.02.2021).

Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu, Auswirkungen der nun geplanten Änderungen, d.h. größerer Geltungsbereich und Erweiterung der Bauflächen auf planungsrelevante Tiergruppen im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 abzuschätzen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Am 29.10.2021 erfolgte eine erneute Begehung der nun gegenständlichen Eingriffsflächen zur Aktualitätsüberprüfung der Biotopkartierung aus dem Jahr 2018 und zur Überprüfung der im ASB (mit Stand vom 22.02.2021) beschriebenen Lebensräume für verschiedene Artengruppen.

Die Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2018 und die beschriebenen Lebensräume für verschiedene Artengruppe sind nach wie vor aktuell.

3.3.1 Fische und Rundmäuler / Libellen

3.3.1.1 Bestand / Auswirkungen

Bestand

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2018 und 2019 ergaben sich keine Nachweise planungsrelevanter Fisch- und Rundmaularten. Als Beibeobachtung im Steinenbächle konnte jedoch die Bachforelle (*Salmo trutta fario*) nachgewiesen werden.

Verbreitungsbedingt können im Eingriffsbereich auch alle planungsrelevanten Libellenarten ausgeschlossen werden.

Die Begehungen im Jahr 2018 und 2019 ergaben keine abweichenden Erkenntnisse. Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2018 konnte die besonders geschützte Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) als Beibeobachtung am Steinenbächle innerhalb des ursprünglichen Plangebiets nachgewiesen werden.

Da keine Eingriffe in das Fließgewässer geplant sind, können direkte Einwirkungen auf die Fisch- und Libellenfauna von vornherein ausgeschlossen werden. Indirekte Auswirkungen können jedoch ggf. nicht gänzlich ausgeschlossen werden und werden daher im Folgenden abgehandelt.

Die Bachforelle steht mittlerweile in der aktuellen Roten Liste von Baden-Württemberg auf der Vorwarnstufe (Baer et al. 2014). Zudem unterliegen alle einheimischen Fische dem Fischereirecht, das bei Planungsvorhaben ebenfalls berücksichtigt werden muss.

Auswirkungen Indirekte bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fisch- und Libellenfauna durch potenzielle Schadstoffemissionen (Schmier- oder Treibstoffe o.ä.) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Daher müssen bei jeglichen Bauarbeiten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bezüglich der Gewässer eingehalten werden. Für den Betrieb der Hobelhalle ist sicherzustellen, dass keine Abwässer oder sonstigen wassergefährdenden Stoffe in die vorhandenen Gewässer gelangen.

Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen für die Fließgewässer zu erwarten, da keine Eingriffe geplant sind. Ein Gewässerrandstreifen entlang des Steinenbächle wird planungsrechtlich fixiert, sodass dortige Lebensräume erhalten bleiben und Pufferflächen geschaffen werden.

3.3.1.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fisch- und Libellenfauna sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Größtmögliche Vorsicht beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Schmier- und Treibstoffverluste, Zementwasser usw.) sind zu vermeiden.
- Der Gewässerrandstreifen entlang des Steinenbächle ist als Tabufläche anzusehen und von Beeinträchtigungen jeglicher Art frei zu halten.

3.3.1.3 Fazit

Bei Einhaltung der vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen der Fische und Rundmäuler (bzw. der Gewässerfauna) sowie der Libellenfauna durch die Erweiterungen im Rahmen der 1. Bebauungsplanänderung ausgeschlossen werden.

3.3.2 Käfer

3.3.2.1 Bestand / Auswirkungen / Fazit

Im ursprünglichen Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Käferarten oder Hinweise auf deren Vorkommen nachgewiesen werden. Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2018 konnten die besonders geschützten Laufkäfer Goldleiste (*Carabus violaceus*) und der Feld-Sandlaufkäfer (*Cicindela campestris*) nachgewiesen werden.

Diese Nachweise lagen jedoch außerhalb der hier gegenständlichen Eingriffsbereiche, sodass keine Auswirkungen durch die geplanten Erweiterungen auf Laufkäfer zu befürchten sind.

Grundsätzlich wird jedoch – wie bereits im ASB mit Stand 22.02.2021 – empfohlen, die Waldrandstrukturen der Waldabstandsflächen, die östlich um die neuen Plangebietsgrenzen im Rahmen des BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ entstehen werden, für Laufkäfer aufwertend zu gestalten, z.B. in Form der Offenhaltung von Bereichen entlang der Waldränder.

3.3.3 Schmetterlinge

3.3.3.1 Bestand / Auswirkungen / Fazit

Im ursprünglichen Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Schmetterlingsarten oder Hinweise auf deren Vorkommen ermittelt werden.

Während der Transekt-Begehungen in den Jahren 2018 und 2019 konnten insgesamt 21

Schmetterlinge (16 Tagfalter und 5 tagaktive Nachtfalter) nachgewiesen werden. Davon waren 5 Arten nach BNatSchG besonders geschützt.

Diese Nachweise lagen insbesondere auf offenen Ruderal- bzw. Vegetationsflächen innerhalb des Sägeareals, d.h. zum größten Teil außerhalb der hier gegenständlichen Eingriffsbereiche. Auswirkungen durch die geplanten Erweiterungen auf Schmetterlinge sind damit nicht zu befürchten.

Die vorstehend bei der Artengruppe Käfer empfohlene Offenhaltung von Bereichen entlang der Waldränder in den Waldabstandsflächen käme grundsätzlich auch der Schmetterlingsfauna zugute.

3.3.4 Amphibien

3.3.4.1 Bestand / Auswirkungen

Bestand

Im ursprünglichen Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Amphibienarten nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Begehungen in den Jahren 2018 und 2019 konnten jedoch insgesamt 4 Arten erfasst werden, die nach BNatSchG besonders geschützt sind.

Zum Teil innerhalb (im Bereich des Steinenbächles) aber insbesondere angrenzend und außerhalb des ursprünglichen Plangebiets konnten Fadenmolche, Bergmolche, Grasfrösche und Erdkröten nachgewiesen werden (vgl. Abbildung 8). Während das Steinenbächle innerhalb der Eingriffsflächen ein Laich- und Aufenthaltsgewässer darstellt, stellen die Waldbereiche Landlebensräume und Überwinterungshabitate für Amphibien dar.

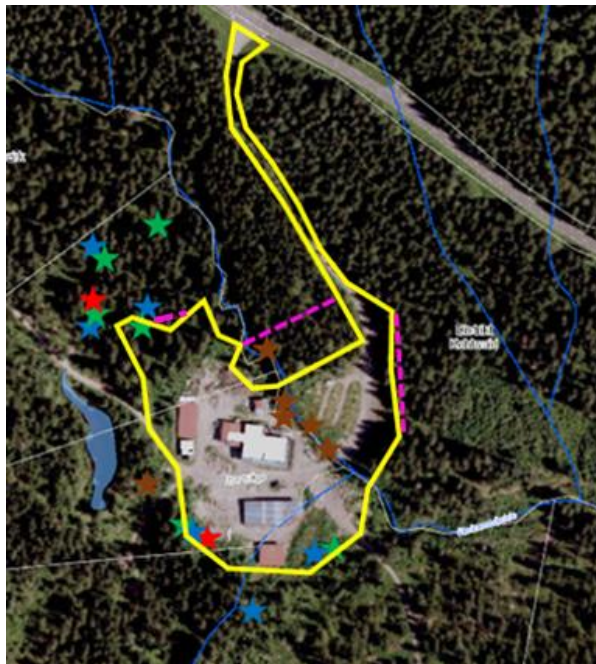


Abbildung 8: Fundpunkte von Fadenmolchen (roter Stern), Bergmolchen (blauer Stern) Grasfröschen (grüner Stern) und Erdkröten (brauner Stern) in Relation zum ursprünglichen Plangebiet (gelb), Lage der geplanten Anpassung der Plangebietsgrenzen für den hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ ist in magenta dargestellt. Quelle: LUBW.

Auswirkungen

Baubedingt sind Beeinträchtigungen der Wanderbewegungen von in den Eingriffsflächen potenziell vorkommenden Amphibien möglich. Ein spontanes Einwandern in den Gefahrenbereich der Baustelle bzw. ein baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko kann somit nicht ausgeschlossen werden. Um Beeinträchtigungen ausschließen zu können, sind während der Aktivitätszeiten der Amphibien Vermeidungsmaßnahmen in Form von Schutzzäunen nötig (s. Kapitel 3.3.4.2).

Anlagebedingt kommt es durch die Erweiterung der Plangebietsgrenzen zum Verlust von terrestrischen Überwinterungs- und Sommerhabitaten. Um diesen Verlust auszugleichen, sind Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ganzjahres-Habitaten umzusetzen (vgl. Kapitel 3.3.4.3).

Zerschneidungswirkungen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Ibacher Säge - 1. Änderung“ allenfalls in geringfügigem Umfang zu erwarten. Durch die Ausweisung des Gewässerrandstreifens und der Gewässerbereiche des Steinenbächles als Tabuzone bleiben Wanderkorridore und damit Vernetzungen für die vorkommenden Amphibien erhalten.

3.3.4.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Da sich innerhalb der Eingriffsbereiche Lebensräume von Amphibien befinden, sind zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung einzuhalten. Diese sind:

- Der zulässige Rodungszeitraum vom 01.12. bis 28./29.02. eines jeden Jahres muss zur Verhinderung der Verbotstatbestände gegenüber der Artengruppen Vögel und Fledermäuse zwingend eingehalten werden. Um im Wurzelbereich/am Gebäudefuß überwinternde Amphibien zu schützen, dürfen binnen der Wintermonate jedoch keine Erdarbeiten mit Eingriffen in tiefere Bodenschichten oder Befahren mit schweren Maschinen stattfinden. Wurzelteller, Wurzelstubben oder unterirdische Gebäudeteile sind bis zum Auszug der Herpetofauna aus dem Winterquartier je nach Witterung erst zwischen Anfang/Mitte März bis Anfang/Mitte Mai (bzw. nach Beginn ihrer Aktivitätszeit) zu entfernen. Dann halten sich die Tiere vorwiegend im aquatischen Habitat auf und sind ausreichend fluchtfähig.
- Innerhalb des Eingriffsbereiches sind im Winter vor dem Eingriff mögliche Senken, Fahrspuren etc., in denen sich temporäre Gewässer bilden könnten, so zu verfüllen, dass sich keine Wasseransammlungen mehr bilden können.
- Während der Aktivitätszeiten der nachgewiesenen Amphibien sind je nach Witterung Anfang/Mitte Februar bis Ende Oktober angrenzend zur Eingriffsfläche amphibiensichere Zäune zu stellen und die umliegenden Bereiche sind als Tabufläche auszuweisen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Eingriffsbereich auf temporär entstandene Gewässer und damit mögliche Amphibienvorkommen durch die Umweltbaubegleitung (UBB) zu überprüfen; ggf. sind diese dann in geeignete angrenzende Feuchthabitate außerhalb des Eingriffsbereiches umzusiedeln.
- Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, die die vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwacht und begleitet.

Da nicht abschließend geklärt ist, inwiefern Eingriffe innerhalb der festgelegten Baufenster in zeitlicher Reihenfolge stattfinden werden, kann noch nicht abschließend festgelegt werden, wie und wo die Schutzzäune aufgestellt werden müssen. Diese Detailplanung ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) vorzubereiten und mit den ausführenden Baufirmen abzuklären.

Fadenmolch

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Adulte Tiere im Wasser												
Adulte Tiere an Land												
Paarungszeit												
Eier												
Larven												
Jungtiere												

Bergmolch



Die Aktivitätsphasen des Bergmolches im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase).

Erdkröte



Die Aktivitätsphasen der Erdkröte im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase).

Grasfrosch



Die Aktivitätsphasen des Grasfroschs im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase).

Abbildung 9: Aktivitätszeiträume der in den Eingriffsbereichen potenziell vorkommenden Amphibien (Quelle: Laufer/Fritz/Sowig 2007)

3.3.4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Zwar werden den Amphibien nutzbare terrestrische Landlebensräume und Überwinterungshabitate in Form von kleineren Waldflächen entzogen, es stellen sich jedoch im Zuge der für Reptilien geplanten Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 3.3.5.3) auch für Amphibien nutzbare Habitate ein. Zudem finden Amphibien auch in den angrenzenden Waldflächen weiterhin geeignete Überwinterungshabitate vor.

Der für Amphibien relevante Sommerlebensraum des Gewässerrandstreifens entlang des Steinenbächles bleibt als geeignetes und nutzbares Habitat erhalten.

3.3.4.4 Fazit

Bei Einhaltung der vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Umsetzung der, auch für Amphibien nutzbaren Ausgleichsmaßnahmen für Reptilien ist vorhabenbedingt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Amphibien zu rechnen.

3.3.5 Reptilien

3.3.5.1 Bestand / Auswirkungen

Bestand

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen in den Jahren 2018 und 2019 konnten im ursprünglichen Plan- bzw. Untersuchungsgebiet keine nach Anhang IV geschützten Reptilienarten nachgewiesen werden.

Während den Begehungen im Jahr 2018 konnten hauptsächlich im nordöstlichen und im südlichen Bereich des bestehenden Sägeareals Individuen der Waldeidechse (sowohl adulte als auch juvenile Tiere) nachgewiesen werden (vgl. Abbildung 10). Die von Waldeidechsen genutzten Habitate der Waldländer und Ablagerungen randlich des Betriebsgeländes bieten Versteck- und auch Sonnenplätze an.

Wurzelbereiche und Kleinsäugerhöhlen können in den Waldbereichen bzw. in den Eingriffsbereichen als Überwinterungshabitate genutzt werden.

Auswirkungen

Baubedingt kommt es in von Reptilien besiedelten Waldrandbereichen, Wegrändern und Waldflächen zu Eingriffen. Zur Vermeidung von Tötungs- und Verletzungsrisiken während der Überwinterungs- und Aktivitätsphase von Eidechsen sind daher entsprechende Schutzmaßnahmen einzuhalten. Hinsichtlich der Winterhabitate in den Waldflächen sind Maßnahmen in Form von Rodungsfristen und dem Belassen von Wurzelstubben o.ä. im Boden einzuhalten. Zudem sind während der gesamten Bauarbeiten von Eidechsen nicht überwindbare Zäune zu stellen, um spontane Einwanderungen in den Gefahrenbereich der Baustelle zu vermeiden (s. auch Kapitel 3.3.5.2).

Anlagebedingt kommt es durch die Erweiterung der Plangebietsgrenzen zum Verlust von Teilflächen des Ganzjahres-Lebensraums. Um den Verlust dieses Lebensraumes auszugleichen, sind Ausgleichsmaßnahmen wie bspw. die Anlage von Ganzjahres-Habitaten umzusetzen (s. Kapitel 3.3.5.3).

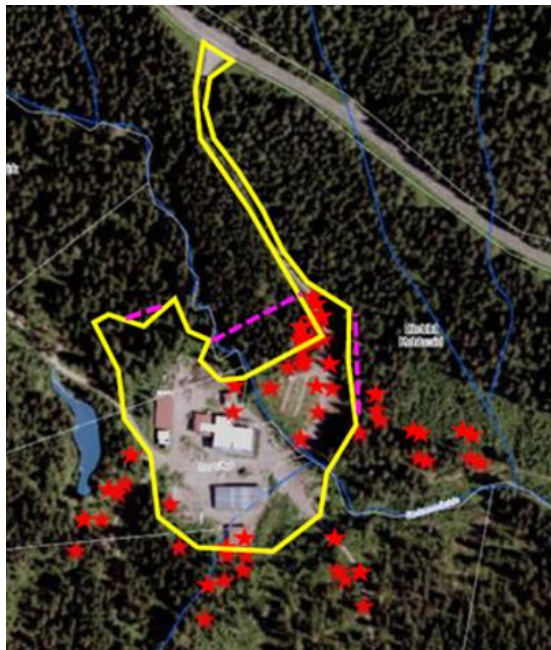


Abbildung 10: Lage Fundpunkte Waldeidechsen (rote Sterne) im Jahr 2018 in Relation zum ursprünglichen Plangebiet (gelb), Lage der geplanten Anpassung der Plangebietsgrenzen für den hier gegenständlichen BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ ist in magenta dargestellt. Quelle: LUBW.

3.3.5.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Innerhalb der Eingriffsbereiche finden sich Strukturen, die für die Waldeidechse als Versteckmöglichkeit, zum Sonnenbaden und zur Überwinterung nutzbar sind. Um Beeinträchtigung der besonders geschützten Waldeidechse zu vermeiden, sind daher Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich.

In den Waldbereichen dürfen in den Wintermonaten lediglich die Bäume gefällt werden, Wurzelstubben o.ä. müssen im (Erd-)Bereich belassen werden. Sie dürfen erst entfernt werden, wenn die Tiere nicht mehr in der Winterruhe verharren und ausreichend fluchtfähig sind. Oberflächliche Strukturen / Versteckmöglichkeiten (z.B. lose Gesteine und hohe Vegetation, Bretter, Holzhaufen usw.) sollten in den Wintermonaten aus dem Rodungsbereich zur Habitatentwertung entfernt werden. Ist der Bereich ausreichend unattraktiv (fehlende Versteckmöglichkeiten etc.), kann nach der Winterruhe von einem Abwandern der Tiere aus diesem Bereich in attraktivere, angrenzende Waldbereiche ausgegangen werden. Grundsätzlich darf der Bereich im Winter nicht mit schweren Maschinen o.ä. befahren werden, um ruhende Tiere in ihren Winterhabitaten nicht zu beeinträchtigen.

Die Entfernung der Wurzelstubben ist demnach erst im späteren Frühjahr nach Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien zulässig. Je nach Witterung liegt der Aktivitätsbeginn der Waldeidechse zwischen Anfang März und Anfang April (vgl. Abbildung 11), bzw. bei Bodentemperaturen zwischen 4-9°C und Lufttemperaturen zwischen 12-20 °C. Da der Vorhabensbereich in einer Höhe von über 900 m ü. NN liegt, beginnt der Aktivitätsbeginn vermutlich nicht vor Anfang April. Über einen anschließenden Zeitraum von ca. 2-3 Wochen sollten die Tiere aus dem entwerteten Rodungsbereich abgewandert sein. Die tatsächliche Witterungssituation im Eingriffsjahr ist von der UBB zu überwachen und der Beginn der Wurzelstubben Entfernung mit ihr abzustimmen.

Um zu verhindern, dass Tiere nach dem Verlassen des gerodeten Bereiches zum späteren Zeitpunkt ggf. wieder in den Eingriffs-/Baustellenbereich einwandern, sind nach der Entfernung der Wurzelstubben für Reptilien nicht überwindbare, dauerhafte Schutzzäune aufzustellen. Die angrenzenden Habitate sind während der gesamten Bauzeit mittels reptiliensicherem Schutzzaun und Ausweisung einer Tabuzone zu sichern.

Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, die die Einhaltung der vorstehend genannten Maßnahmen (Habitatentwertung, Aufstellen von Schutzzäunen) und Rodungsarbeiten überwacht.



Abbildung 11: Aktivitätszeiträume der in den Eingriffsbereichen nachweislich vorkommenden Waldeidechse im Jahresverlauf (Quelle: Laufer/Fritz/Sowig 2007).

Da nicht abschließend geklärt ist, inwiefern Eingriffe innerhalb der festgelegten Baufenster in zeitlicher Reihenfolge stattfinden werden, kann noch nicht abschließend festgelegt werden, wie und wo die Schutzzäune aufzustellen sind. Diese Detailplanung ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) vorzubereiten und mit den ausführenden Baufirmen abzuklären.

3.3.5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Für den bau- und anlagebedingten Verlust der bestehenden, für die Waldeidechse nutzbaren Strukturen in den Waldflächen wird die Anlage von zwei Trockenhabitaten (einem Lesestein- und einem Totholzhaufen) in den angrenzenden Waldabstandsflächen vorgesehen.

Die Anlage von insgesamt zwei verschiedenen Trockenhabitaten wird als ausreichend erachtet, da auch noch ausreichend Ausweichhabitats in den angrenzenden Waldflächen vorhanden bleiben.

Versteckmöglichkeiten werden weiterhin auch durch vorhabenbedingte Holzablagerungen innerhalb des Plangebietes zu finden sein. Diesbezüglich ist jedoch der Umstand einer regelmäßigen Benässung als Holzschutzmaßnahme zu berücksichtigen, sodass hier für Waldeidechsen nur eine eingeschränkte bzw. temporäre Nutzbarkeit vorliegt. Daher ist insbesondere die Bereitstellung weiterer dauerhafter Trockenhabitate von Relevanz.

Generell sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die für den naturschutzfachlichen Ausgleich angedachten Habitat- und Pflegemaßnahmen auf den externen Waldflächen „Am Farnberg“ nicht nur dem Auerwild zugutekommen, sondern auch anderen lichtliebenden Pflanzen- und Tierarten, wie z.B. Reptilien. Diese werden bei Umsetzung der Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung, bspw. durch die Entwicklung von besonnten Saumstrukturen und der Anlage größerer Reisighaufen (Ast- und Kronenmaterial) profitieren.

Lage der Trockenhabitate (Lesestein- und Totholzhaufen)

Die Lage der Trockenbiotope muss besonnt sein. Eine nördliche Exposition ist nicht zielführend und sollte vermieden werden. Die räumliche Lage der Trockenbiotope kann eben oder an einer Böschung sein.

Ein Vorkommen von Strauchgruppen und dichtere Vegetation in der näheren Umgebung der anzulegenden Trockenbiotope ist wichtig für die Thermoregulation der Reptilien. Zudem beeinflusst die angrenzende Vegetation auch das Angebot an Nahrungstieren. Diese Voraussetzungen stellen sich auf der neu gestalteten Fläche dann ein, wenn sich diese über mehrere Jahre hinweg entwickeln kann. Zur Anlage dieser Strauchgruppen sind vorgelagert autochthone Gehölze zu pflanzen und die restlichen Bereiche um die Trockenhabitate zu begrünen.

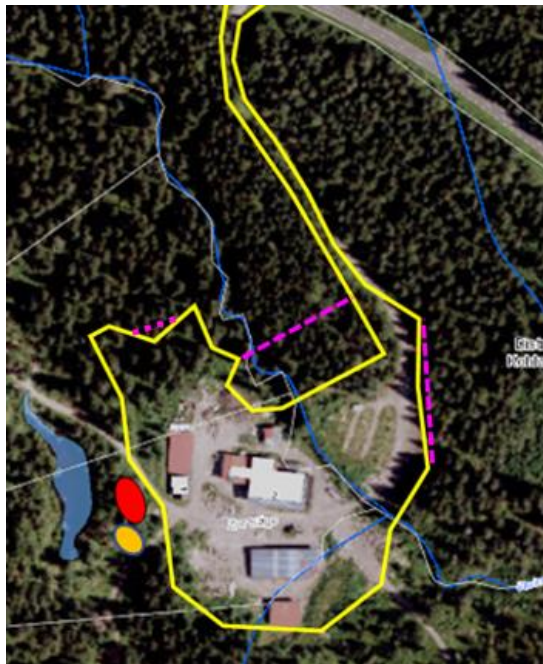


Abbildung 12: Mögliche Lage der Ausgleichsfläche für Trockenhabitate (orange) innerhalb der Waldabstandsflächen im Rahmen des BP „Ibacher Säge“, die Ausgleichsfläche für Trockenhabitate des BP „Ibacher Säge“ ist rot dargestellt, die ursprüngliche Plangebietsgrenze ist gelb dargestellt, die geplante Plangebietsergänzung im Rahmen des BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ ist in magenta dargestellt (Quelle: LUBW).

Anlage Lesesteinhaufen

Die Steinschüttungen sollten ca. 1 m tief ins Erdreich reichen (Winterquartier) und etwa 1 m höher sein als das Bodenprofil (s. Abbildung 13). Die Nordseite der Steinschüttung kann mit anstehendem Erdreich, das durch das Ausheben der Grube für die Steinschüttung angefallen ist, hinterfüllt bzw. angegedeckt werden.

Nasser Boden wird von Reptilien als Überwinterungsstätte gemieden, da er tiefer durchfriert. Deshalb dürfen sich in der Steinschüttung keine Wasseransammlungen bilden. Es ist dafür zu sorgen, dass anfallendes Wasser abfließen kann.

Die Breite der Steinschüttung sollte ca. 2 m betragen. Ihre Form sollte nierenförmig sein und die Länge mind. 5 m betragen. Die Steine, mit der die Grube (Winterquartier) aufgefüllt wird, sollten eine Kantenlänge von ca. 20 bis 40 cm haben. Die Steine, die oben aufgeschichtet werden, können kleiner sein, mit einer Kantenlänge von ca. 10 bis 20 cm. Dies hat den Vorteil, dass Jungtiere bessere Versteckplätze mit kleineren Spalten in unmittelbarer Nähe zum Geburtsplatz vorfinden.

Auf der Steinschüttung ist kleinräumig nährstoffarmes Substrat auszubringen. Die Grundfläche der Steinschüttung sollte insgesamt ca. 10 m² betragen.

Um den Steinhaufen herum soll eine Krautschicht entstehen, die lediglich gepflegt wird, um aufkommendes Gehölz zu entfernen. Die angrenzende Vegetation soll das Angebot an Nahrungstieren erhöhen.

Maße für einen Lesesteinhaufen:

Länge: ca. 5 m / Höhe: bis 1,0 m über Gelände / Breite: ca. 2 m / Tiefe: ca. 1 m

Material Lesesteinhaufen:

Granit Kantenlänge: ca. 10 bis 40 cm



Abbildung 13: Aufbau eines Lesesteinhaufens als Trockenhabitat (Foto: Kunz GaLaPlan)

Anlage Totholzhaufen

Teile des gerodeten Holzes bzw. Reisig kann zur Anlage der Totholzhaufen verwendet werden.

Totholzhaufen bieten unterschiedlichen Tierarten (z.B. Reptilien, Vögel, Insekten) sichere Versteckmöglichkeiten und verwandeln sich im Laufe der Jahre nach dem Prinzip der „Benjeshecken“ durch Aussamung von Sträuchern in Gebüsche.

Material Totholzhaufen:

In die Haufen sind sowohl kleineres Astmaterial, aber auch Stammholz und Wurzelstubben einzubringen. Dickeres Stamm- und Astmaterial ist im Zentrum der Hecke zu platzieren. Dünnere Astmaterial in den Randbereichen. Das Material ist möglichst dicht einzubringen.

Material aus Brombeeren- und Neophytenbewuchs darf nicht verwendet werden. Es ist nur Material gebietsheimischer Gehölze zu verwenden.

Maße für einen Totholzhaufen:

Länge ca. 5 m / Breite ca. 3 m / Höhe ca. 2 m

3.3.5.4

Fazit

Bei Einhaltung der vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen ist vorhabenbedingt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Waldeidechse zu rechnen.

3.3.6 Vögel

3.3.6.1 Bestand / Auswirkungen

Bestand

Im Rahmen der Untersuchungen zur Avifauna in den Jahren 2018 und 2019 konnten insgesamt 31 Arten im Bereich des ursprünglichen Plangebietes festgestellt werden. Vorwiegend sind außerhalb und angrenzend zum Plangebiet (z.T. innerhalb) euryöke Arten vertreten, die ubiquitär anzutreffen sind und für die gemäß Roter Liste keine Gefährdung besteht.

Außerhalb und angrenzend zum ursprünglichen Plangebiet konnten jedoch auch streng geschützte und auch Rote-Liste Arten der Vorwarnliste nachgewiesen werden (vgl. Abbildung 14). Zu diesen zählen Waldkauz, Sperlingskauz, Schwarzspecht, Weidenmeise und Grauschnäpper.

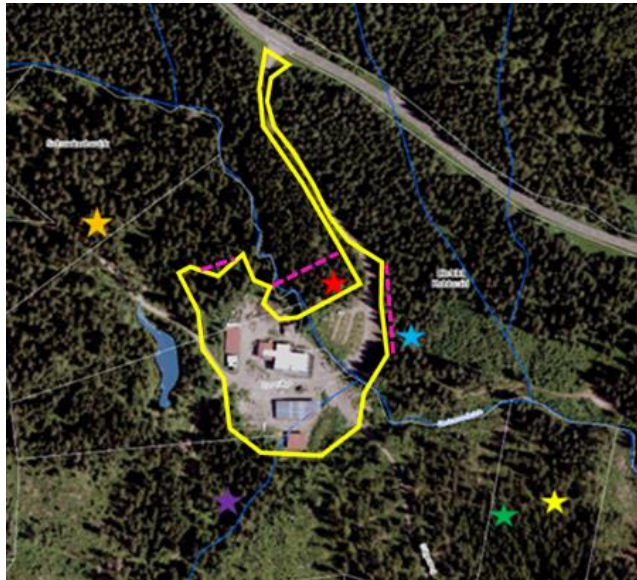


Abbildung 14: Lage der Revierzentren von Sperlingskauz (grüner Stern) und Schwarzspecht (gelber Stern), lila Stern: Nachweis Weidenmeise (Art der Vorwarnliste), Grauschnäpper (blauer Stern), Nachweis Waldkauz Weibchen (orangener Stern), Brutverdacht Waldkauz (roter Stern) in Relation zum ursprünglichen Plangebiet (gelb), die geplante Plangebietserweiterung im Rahmen des BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ ist in magenta dargestellt (Quelle: LUBW).

Angrenzend zu den neuen Eingriffsflächen befindet sich ein Revierzentrum des Grauschnäppers (vgl. vorstehende Abbildung, blauer Stern). Innerhalb der neuen Eingriffsflächen liegt ein damals ermittelter Brutverdacht des Waldkauzes (vgl. vorstehende Abbildung, roter Stern), da dort sowohl Rufe eines Männchens als auch Weibchens festgestellt werden konnten.

Ebenso konnten in diesem Bereich Einflüge der Alttiere in das ursprüngliche Plangebiet hinein beobachtet werden. Der Waldkauz nutzt geräumige Höhlen in gut strukturierten Wäldern. Es wird allgemein eine hohe Bandbreite an Brutplätzen genutzt, darunter Felsnischen, künstliche Höhlen und auch Greifvogelhorste.

Die Rufe des Waldkauzes im Bereich des Brutverdacht wurden im Mai 2018 während der Fledermaus-Kartierung nicht mehr zu vernehmen. Ein Brutnachweis bzw. eine Kontrolle von Ästlingen ab Ende Mai zur Brutplatz-Bestätigung war nicht erfolgreich, wurde jedoch erschwert durch die Tatsache, dass in dem Bereich zwischen Mitte und Ende Mai Forstarbeiten durchgeführt wurden. Weitere Untersuchungen fanden zwar statt, führten jedoch nicht zu Nachweisen.

Es kann also keine klare Aussage darüber gemacht werden, ob dort tatsächlich gebrütet wurde oder nicht. In der „worst-case“ Annahme ist in diesem Waldbereich von einem möglichen Brutplatz des Waldkauzes auszugehen, zumal in diesem Bereich auch insgesamt 3 Habitatbäume mit Höhlen identifiziert werden konnten (vgl. Abbildung 16 im Kapitel 3.3.7.1).

Auswirkungen

Bau- und betriebsbedingt können Störwirkungen durch den Baubetrieb auftreten. Betroffen sind zumeist Arten, die als eher störungsunempfindlich gegenüber punktuellen anthropogenen Störwirkungen gelten (Gassner et al. 2005). Die zu erwartenden Störwirkungen durch die Bauarbeiten finden zudem in einem begrenzten Zeitraum statt, sodass Brutabbrüche nicht zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass Störwirkungen bei den ubiquitär vorhandenen, euryöken Arten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Innerhalb und angrenzend zu den neuen Eingriffsflächen haben sich jedoch auch Arten angesiedelt, die mit unterschiedlichen Fluchtdistanzen auf punktuelle anthropogene Störwirkungen reagieren.

Grauschnäpper haben laut Gassner et al. (2005) kurze Fluchtdistanzen zu punktuellen Störwirkungen durch Menschen (ca. 20 m). Dauerhafter Verkehrslärm durch Straßen wird laut Garniel et al. (2010) mit einer Effektdistanz von 100 m angegeben. Der betroffene Bereich liegt unmittelbar östlich angrenzend zur Plangebietserweiterung und ist durch Gehölze etwas abgeschirmt. Es handelt sich bei dieser Art um eine eher lärmunempfindliche Art (Garniel et al. 2010), die sich auch in weiter östlich liegende störungsärmere Bereiche, wie die Randbereiche entlang des Forstweges zurückziehen kann, sodass erhebliche bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Störwirkungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen könnten, nicht zu erwarten sind.

Bezüglich des Revierzentrums des Waldkauzes kann keine abschließende Beurteilung stattfinden, da in den relevanten Bereichen im Frühjahr/Sommer 2018 Forstarbeiten durchgeführt wurden. Grundsätzlich kann ausgesagt werden, dass im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (abgeschätzt ca. 100 m Abstand zum Plangebiet) aufgrund des Schallpegels Effekte bezüglich der Siedlungsdichte zu erwarten sind. Unterhalb dieses Schallpegels sind keine Effekte durch betriebsbedingte Störungen zu erwarten.

Anlagebedingt müssen kleinere Waldflächen entfernt werden, die den in den Eingriffsflächen nachgewiesenen Brutvogelarten, wie z.B. Buchfink und Tannenmeise potenziell als Brutplatz dienen könnten. Zum Zeitpunkt der Kartierungen haben die Vögel nachweislich in den hier gegenständlichen Waldbereichen gebrütet. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern, sind daher entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kapitel 3.3.6.2).

Da im Umfeld ausreichend Ersatzhabitate in Form von Waldbereichen vorhanden sind, können die in den betroffenen Waldflächen potenziell vorhandenen Standvögel entsprechend ausweichen. Es ist davon auszugehen, dass ausreichend Ausgleichshabitate im räumlichen Zusammenhang für die ubiquitär vorhandenen, euryöken Arten vorhanden sind. Diese Arten sind daran angepasst sich jährlich neue Niststandorte zu suchen und geeignete Niststrukturen sind häufig und weit verbreitet vorhanden.

Für die streng geschützte Art Waldkauz trifft der vorstehende Sachverhalt nur bedingt zu, d.h. dass der Verlust der - möglicherweise als Bruthabitat genutzten Waldflächen bzw. Bäume - ausgeglichen werden muss (vgl. Kapitel 3.3.6.3).

Der anlagebedingte Nahrungshabitatverlust wird nicht als essenziell gewertet, da im Umfeld ausreichend Ausgleichsflächen in Form weiterer Wälder und Wiesen zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Bestände durch den Verlust von Nahrungshabitaten ist nicht zu erwarten.

3.3.6.2

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Avifauna einzuhalten. Diese sind:

- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden, d.h. sie darf ausschließlich in den Wintermonaten im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02 eines jeden Jahres stattfinden. Sind Rodungen außerhalb dieses Zeitraums ggf. unvermeidbar, sind die betroffenen Bäume vor der Rodung im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) auf Vogelbesatz / Nester zu überprüfen. Bei einem Vorfinden von Nestern sind ggf. weitere Schutzmaßnahmen (z.B. Rodung muss bis nach dem nachweislichen Ende der Bruttätigkeit verschoben werden) festzusetzen und einzuhalten. Die zeitgerechte Rodung im Winter wird daher dringlichst empfohlen.

- Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, die die vorstehend genannten Maßnahmen überwacht.

3.3.6.3 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Um den anlagebedingten Verlust der möglicherweise als Bruthabitat genutzten Waldflächen / Bäume für den Waldkauz auszugleichen, sind vorgezogen Ausgleichsmaßnahmen in Form von künstlichen Nisthilfen zu schaffen, die nachweislich von der Art angenommen werden.

- 1 Waldkauznisthöhle (z.B. Nr. 30 von der Firma Schwegler) ist von einer Fachkraft der UBB an einem geeigneten Baum nördlich der Eingriffsfläche zu montieren.

Waldkauz-Nistkästen sollen grundsätzlich nicht in der Nähe von möglichen Sperlingskauz-Revieren aufgehängt werden, d.h. der Nistkasten sollte nördlich des Eingriffsbereichs platziert werden. Der Kasten ist jährlich zu reinigen bzw. zu pflegen.

Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

3.3.6.4 Fazit

Bei Einhaltung der vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist vorhabenbedingt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu rechnen.

3.3.7 Fledermäuse

3.3.7.1 Bestand / Auswirkungen

Bestand

Im Rahmen der Untersuchungen zur Fledermausfauna (mittels aktiven Transektbegehungen, passiven Horchbox-Einsatz und Netzfängen) in den Jahren 2018 und 2019 konnten insgesamt 14 Arten im Bereich des ursprünglichen Untersuchungsgebiets festgestellt werden.

Hierbei handelte sich um die folgenden Arten: Zwergfledermaus, Raufhautfledermaus, Weißrandfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Nordfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Wimperfledermaus.

Ein laktierendes Weibchen einer waldbewohnenden Fledermausart konnte im Rahmen der Netzfänge 2019 nicht nachgewiesen werden, so dass weder Besenderung noch Telemetrie zur Lokalisierung eines Quartiers möglich waren. Im Umkehrschluss lag damit kein Hinweis auf ein Wochenstubenquartier im ursprünglichen Untersuchungsgebiet vor.

Die hier gegenständlichen Eingriffsflächen sind als potenzieller Sommer-Lebensraum für baumbewohnenden Arten geeignet und stellen geeignete Jagd-/bzw. Nahrungshabitate für Fledermäuse dar. Gemäß den Kartierungen im Jahr 2018 weisen drei Bäume in diesem Bereich (vgl. Abbildung 15) auch Höhlen auf, d.h. dass eine Zwischenquartier-Nutzung durch Fledermäuse in den Sommermonaten nicht auszuschließen ist. Die Baumhöhlen konnten nicht genauer untersucht werden, da sie sich meist in einer großen Höhe befanden, die nicht ohne weiteres einsehbar waren.

Da sich drei weitere Höhlenbäume in räumlicher Nähe zur neuen Plangebietsgrenze befinden, sei an dieser Stelle nochmal insbesondere auf die Einhaltung der definierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beim Schutzgut Pflanzen und Tiere (vgl. Kapitel 3.4) verwiesen. Schäden an den an das Bau Feld angrenzenden Gehölzbeständen – hier v.a. Höhlenbäume – sind zwingend zu vermeiden.

Da der Vorhabenbereich in einer Höhe von über 900 m ü. NN liegt und somit im Winter sehr kalt ist, ist nicht mit Frostfreiheit und Überwinterungen von Fledermausarten innerhalb der Gehölze zu rechnen. Zudem sind in der näheren Umgebung zur Ibacher Säge Stollen-/Höhlenstrukturen vorhanden, die ein besser geschütztes Winterhabitat darstellen.



Abbildung 15: Höhlenbäume im Bereich der gegenständlichen Eingriffsflächen (Foto: Kunz GaLaPlan)



Abbildung 16: Lage der Habitatbäume mit Höhlen (weiße Dreiecke), Lage der Horchboxen (rote Dreiecke) in Relation zum ursprünglichen Plangebiet (gelb), die geplante Plangebietserweiterung im Rahmen des BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ ist in magenta dargestellt (Quelle: LUBW).

Auswirkungen

Baubedingt können Störungen aufgrund der Bauarbeiten stattfinden. Daher sind aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen müssen unterlassen werden (vgl. Ausführungen in Kapitel 3.3.7.2).

Betriebsbedingt sind Störungen der Tiere während ihrer nächtlichen Jagdaktivitäten durch Lichtemissionen zu vermeiden. Um die Tiere in ihrer Jagdaktivität bzw. während der Transferflüge in die Jagdgebiete nicht zu stören, sollten keine Dauer-Beleuchtungen an den Gebäuden oder deren Fassaden vorhanden sein. Ist dies ggf. nicht zu vermeiden, müssen die Beleuchtungen an den Gebäuden zwingend fledermausfreundlich gestaltet werden. Zudem sind Beleuchtungen in Richtung der Waldflächen und der Gewässerflächen des Steinenbächles nicht zulässig.

In den anlagebedingt verloren gehenden Waldflächen kann das Vorkommen potenzieller Tages-/Zwischenquartiere (Borkenabplatzer, Risse im Baumstamm etc.) in den jungen Fichtenbeständen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zudem gibt es in der Fläche nachweislich drei Habitatbäume mit Höhlen, die jedoch aufgrund der Höhe zum damaligen Zeitpunkt nicht näher untersucht werden konnten. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 durch Rodungen zu vermeiden, müssen daher zum Schutz der Fledermausfauna zwingend zeitliche Eingriffsbeschränkungen bei den geplanten Rodungen eingehalten werden (vgl. Ausführungen in Kapitel 3.3.7.2).

Der Verlust von drei für Fledermäuse geeigneten, älteren Habitatbäumen kann nur zum Teil in den angrenzenden Waldflächen ausgeglichen werden. Es sind zusätzliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig (vgl. Kapitel 3.3.7.3).

Die verloren gehenden Waldflächen stellen ebenfalls Jagd-/ bzw. Nahrungshabitate für die vorkommenden Fledermausarten dar. Der Nahrungshabitatverlust wird jedoch nicht als essenziell bewertet, da im Umfeld ausreichend Ausgleichsflächen in Form weiterer Wälder und Wiesen zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Zudem bleiben die Gewässer mit ihren Gewässerrandstreifen innerhalb des Plangebietes erhalten.

3.3.7.2

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. zum Schutz der Fledermausfauna sind die folgenden Maßnahmen einzuhalten:

- Die Rodung der Gehölze darf nur innerhalb der Wintermonate im Zeitraum vom 01.12. bis 28./29.12. (idealerweise nach 1-2 Frostnächten) eines jeden Jahres durchgeführt werden. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und nicht im Eingriffsbereich. Sollte dies ggf. nicht möglich sein, sind die Höhlen der betroffenen drei Habitatbäume vor der Rodung zwingend von einer Fachkraft der Umweltbaubegleitung (UBB) mit einer Endoskopkamera auf Besatz zu überprüfen. Ggf. sind weitere Schutzmaßnahmen festzulegen und einzuhalten. Aufgrund der bereits festgestellten Höhe der Höhlen der Habitatbäume (damit ggf. entsprechend hoher Überprüfungsaufwand) wird die zeitgerechte Rodung in den Wintermonaten dringlichst empfohlen.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung/Nacht nicht beeinträchtigt werden.
- Beleuchtungen der Gebäudefassaden in Richtung der Waldbereiche sollten vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Sind nächtliche Beleuchtungen ggf. nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

3.3.7.3

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Bestand

Die verloren gehenden Quartierstrukturen der drei Habitatbäume können nur z.T. in den angrenzenden Waldflächen ausgeglichen werden.

Zur grundsätzlichen Struktur- und Habitataufwertung im Umfeld des Eingriffsbereiches werden für die Fledermausfauna die folgenden Ausgleichsmaßnahmen notwendig:

Vorgezogene Anbringung von

- 3 Fledermaushöhlen (z.B. 2F (universell) der Firma Schwegler) und
- 3 Fledermausflachkasten (z.B. 1FF der Firma Schwegler)

durch eine Fachkraft der UBB im näheren Umfeld der Eingriffsflächen an geeigneten Bäumen. Der Ort und die Lage der Fledermauskästen muss durch einen Fledermaussachverständigen fachgerecht ausgewählt werden. Der Ausgleich mit dem Faktor 2 erfolgt aufgrund der eingeschränkten Erfolgswahrscheinlichkeit einer Besiedlung. Die Kästen sind zudem jährlich zu reinigen bzw. zu pflegen. Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

3.3.7.4 Fazit

Bei Einhaltung der vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist vorhabenbedingt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna zu rechnen.

3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestandserfassung und -bewertung

Die Flächen der hier gegenständlichen Eingriffsbereiche wurden bereits im Jahr 2018 kartiert. Eine Aktualitätsüberprüfung fand durch eine Begehung im Jahr 2021 statt.

Die in den Eingriffsbereichen liegenden Flächen sind v.a. durch Baumbestände charakterisiert. Zudem fließt das Steinenbächle hindurch.

Der **fettgedruckte** Wert bei den nachfolgend näher beschriebenen Biotoptypen entspricht einer durchschnittlichen Bewertung.

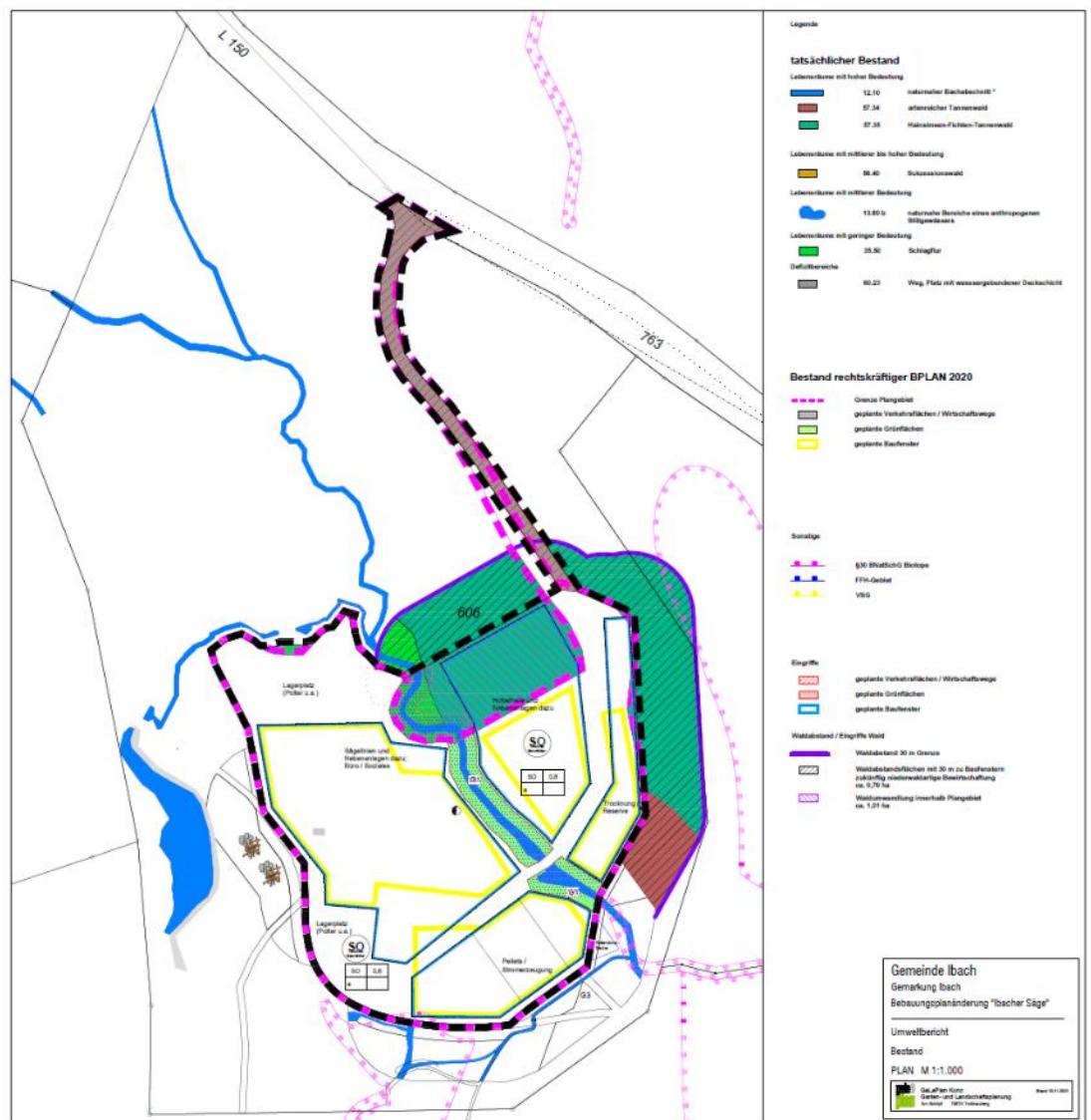


Abbildung 17: Bestandsplan der Biotoptypen innerhalb und in den Bereichen mit niederwaldartiger Bewirtschaftung außerhalb des neuen Bebauungsplangebiets (Quelle: Kunz GaLaPlan, Stand: November 2021)

12.10 naturnaher Bachabschnitt

Innerhalb der Eingriffsbereiche befindet sich der Gewässerverlauf des Steinenbächles, welcher als naturnaher Mittelgebirgsbach anzusprechen ist. Das Gewässer weist neben einer leicht bis mäßig mäandrierenden bis gewundenen Verlaufsform eine Breite von ca. 2,5 bis

3,0 m mit Tiefen von ca. 0,1 m bis etwa 0,7 m auf.

Dieses Fließgewässer II. Ordnung ist sehr naturnah ausgeprägt. Je nach Abschnitt ist die Tiefenvarianz größer oder geringer, vor allem in Bereichen mit größeren Störsteinen bilden sich tiefere und beruhigte Bereiche. In den mäandrierenden Bereichen haben sich Prall- und Gleithänge aus sandigem bis kiesigem und teilweise steinigem bis felsigem Material entwickelt. In den Uferbereichen überwiegen Farne und Mädesüß.

Schutzstatus: LSG

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (12.10):

Bestand: 18 – **35** – 53 / hier: **35**

35.50 **Schlagflur**

Nordwestlich des Sägewerkes befindet sich eine flächige Schlagflur mit wenigen Fichten. Vereinzelt sind Bergahorn, Rotbuche oder Eberesche als Gehölze in der Fläche vertreten. Neben den Fahrspuren und offenen Bodenbereichen besteht die Bodenbedeckung aus Arten wie *Petasites albus*, *Hieracium murorum*, *Equisetum sylvaticum*, *Leontodon hispidus*, *Athyrium felix-femina*, *Dryopteris carthusiana*, *Senecio ovatus*, *Mercurialis perenne*, *Ajuga reptans*, *Galium saxatile*, *Vaccinium myrtillus*, *Sorbus aucuparia* Schösslingen, *Impatiens noli-tangere*, *Urtica dioica*, *Silene dioica* oder *Juncus effusus* was wiederum auf die Waldformation eines montanen Fichtenwaldes hinweist. *Lycopodium annotinum* konnte nur an einer Stelle im Kahlschlag gefunden werden. Ebenfalls waren die typischen Moose *Hypnum cupressiforme*, *Brachythecium rutabulum*, *Dicranum scoparium*, *Hylocomium splendens* und *Polytrichum commune* vertreten. Innerhalb der bestehenden Fahrspuren und den Wurzeltellerbereichen sammelt sich Wasser, was für einen wasserbeeinflussten Standort spricht.

Die Zuordnung der Schlagflur zu der vor der Rodung bestehenden Waldgesellschaft kann aufgrund der Fortgeschrittenheit, der Grundflächengröße sowie der flächigen Gehölzrodungen an den vorgefundenen Bestandspflanzen bzw. Pflanzenresten abgeschätzt werden.

Da innerhalb der Schlagflur Arten der umgebenden Waldgesellschaften nachgewiesen werden konnten, ist diese dem Biotoptyp Hainsimsen-Fichten-Tannenwald zuzuordnen. Gemäß der Angaben in der Ökokontoverordnung sind Schlagfluren mit dem Normalwert des vorangegangenen Waldbiotoptypes, also mit 36 ÖP zu bewerten.

Schutzstatus: keiner

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (35.50):

Bestand: i.d.R. keine Bewertung / hier: **36**

57.35 **Hainsimsen- Fichten-Tannen- wald**

Der Hainsimsen-Fichten-Tannenwald kommt vor allem in den nördlichen und östlichen Flächen der Plangebietserweiterung auf felsigem Untergrund vor. Auf flachgründigen Standorten über anstehendem Fels geht der Deckungsgrad der Krautschicht stark zurück und beträgt durchschnittlich etwa 70 % bis 80 %, wobei mehr als die Hälfte der Krautschicht ausschließlich aus Moosen besteht. Die Moospolster fungieren als Wasserspeicher. Die Usnea-Arten in den Baumkronen zeigen eine hohe Luftfeuchtigkeit an. Anstehende Felsen und Baumstümpfe sind nahezu vollständig mit Moosen überzogen. Die Baumarten des Bestandes setzen sich aus Fichten, Buchen und vereinzelt Tannen zusammen. In der Strauchschicht kommen ausschließlich Eberesche, Himbeere und junge Nadelgehölze vor.

Die Krautschicht ist durch die Arten *Luzula luzuloides*, *Deschampsia flexuosa*, *Oxalis acetosella*, *Vaccinium myrtillus*, *Blechnum spicant*, *Dryopteris spec.*, *Galium saxatile*, *Gymnocarpium dryopteris*, *Prenanthes purpurea*, *Rhytidiadelphus loreus*, *Hypnum cupressiforme*, *Polytrichum formosum*, *Hylocomium splendens*, *Dicranum scoparium*, *Dicranum cf. Elongatum*, *Plagiothecium undulatum* und *Bazzania trilobata* geprägt.

Schutzstatus: LSG

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (12.10):

Bestand: 18 – **36** – 53 / hier: **36**

57.34 **Artenreicher**

Die mittleren Waldstandorte im Bereich des Plangebiets werden hauptsächlich durch einen artenreichen Tannenmischwald auf frischen bis mäßig trockenen Standorten charakterisiert.

Tannenmischwald

(u.a. mit Arten, die auch in Beerstrauch-Tannenwäldern zu finden sind)

In der Krautschicht findet sich insbesondere *Wald-Wachtelweize (Melampyrum sylvaticum)* und *Wald-Bingelkraut (Mercurialis perennis)*, aber auch *Heidelbeere (Vaccinium myrtillus)*, die für einen Beerstrauch-Tannenwald charakteristisch ist. Die Baumschicht wird durch die Tanne dominiert.

Im artenreichen Tannenmischwald kommen ebenfalls die Baumarten Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gemeine Fichte (*Picea abies*) und Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) vor.

Die Krautschicht (Deckungsgrad zwischen 80 % und 100 %) wird neben den vorstehend bereits genannten Arten auch noch durch Hasenlattich (*Prenanthes purpurea*) und Waldmeister (*Galium odoratum*) charakterisiert.

Zudem kommen weitere Arten vor, die auch in Beerstrauch-Tannenwäldern zu finden sind, wie bspw. Fuchssches Graiskraut (*Senecio ovatus*), *Viola cf. Reichenbachiana*, *Wald-Frauenfarn (Anthyrum filix-femina)*, *Waldsauerklee (Oxalis acetosella)*, *Vierblättrige Einbeere (Paris quadrifolia)*, *Himbeere (Rubus ideaus)*, *Ährige Teufelskralle (Phyteuma spicata)*, *Buschwindröschen (Anemone nemorosa)*, *Ruprechtskraut (Geranium robertianum)*, *Erdbeere (Fragaria vesca)* und *Weißliche Hainsimse (Luzula luzoluides)*.

Als Strauchart dominiert der Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Es kommen aber auch junge Buchen (*Fagus sylvatica*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Ahorne (*Acer*) vor.

Schutzstatus: LSG

Biotopwertpunkte nach ÖK-VO (57.34):

Bestand: 19 – **38** – 53 / hier: **38**

Tabelle 1: Bestandsbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere

LUBW Nr.	Plangebietserweiterung (Bestand)	Ökopunkte (ÖP)	Fläche (m ²)	ÖP gesamt
12.10	Bach/Gewässer	35	150	5.250
57.35	Hainsimsen-Fichten-Tannenwald	36	2.701	97.236
57.35	Hainsimsen-Fichten-Tannenwald (Niederwald)	26	140	3.640
35.50	Schlagflur	36	279	10.044
35.50	Schlagflur (Niederwald)	26	310	8.060
	Summe Plangebietserweiterung		3.580	124.230
LUBW Nr.	Waldabstandsflächen (Bestand)	Ökopunkte (ÖP)	Fläche (m ²)	ÖP gesamt
12.10	Bach/Gewässer	35	50	1.750
57.34	artenreicher Tannenwald	38	1.118	42.484
57.35	Hainsimsen-Fichten-Tannenwald	36	5.846	210.456
35.50	Schlagflur	36	309	11.124
	Summe Waldabstandsflächen		7.323	265.814
LUBW Nr.	Farnberg Waldflächen (Bestand)	Ökopunkte (ÖP)	Fläche (m ²)	ÖP gesamt
57.34	artenreicher Tannenmischwald (wenig Tanne, viel Buche, wenig struktureich, wenig Totholz, wenig ausgeprägte Strauchschicht und Waldflora)	38	32.500	1.235.000
	Summe Farnberg		32.500	1.235.000
	Summe Gesamt (Bestand)		43.403	1.625.044

Auswirkungen / Eingriffe / Die neuen Eingriffsflächen innerhalb des Bebauungsplangebiets umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 3.580 m². Die Waldflächen außerhalb des Bebauungsplangebiets, die innerhalb des 30 m Waldabstands liegen, umfassen insgesamt eine Fläche von 7.323 m².

Die Gewässerrandstreifen im Bereich des Steinenbächle werden mit einer Fläche von 550 m² festgesetzt und als uferbegleitende Gehölzgalerie entwickelt. Das Steinenbächle wird mit einer 150 m² Fläche fixiert.

Der von dauerhaften Eingriffen betroffene Bereich umfasst ca. 2.880 m². Hiervon sind ca. 2.304 m² versiegelbar (GRZ von 0,8), die verbleibenden 576 m² sind als Grünflächen zu gestalten.

Vermeidung und Minimierung Da sich angrenzend zu den neuen Plangebietsflächen weitere Waldflächen bzw. Gehölzbestände erstrecken und das Gewässer des Steinenbächles durch den Eingriffsbereich fließt, werden die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen notwendig:

- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.
- Vermeidung von Schäden an den an das Baufeld angrenzenden Gehölzbeständen durch Abgrenzung der Baustelle mittels Bauzaun o.ä. bzw. Einhaltung der Maßnahmen des Merkblatts „Baumschutz im Bereich von Baustellen“ nach DIN 18920 (siehe Anhang I).
- Vermeidung von Schadstoffemissionen durch z.B. wassergefährdende Stoffe (z.B. Treib- und Schmierstoffe) in das Gewässer.
- Einsatz von Baugeräten mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen.
- Die ausgewiesenen Gewässerflächen mit entsprechender Gehölzvegetation innerhalb der Eingriffsbereiche sowie die seitlich angrenzenden Waldflächen sind während des gesamten Bauzeitraumes als Tabuzonen mit einem Flatterband zu kennzeichnen und vor Beeinträchtigungen jeglicher Art zu schützen.
- Da das Gebiet momentan noch frei von Neophyten (wie z.B. indisches Springkraut, japanischer Staudenknöterich...) ist, sollte darauf geachtet werden, dass das Aufkommen von Neophyten (z.B. durch Unterlassen von gebietsfremden Grünschnitt-Ablagerungen, Entfernen von Pflanzen) verhindert wird.
- Unterstützung und Beaufsichtigung des Bauvorhabens durch eine Umweltbaubegleitung (UBB).

Im Hinblick auf den Artenschutz bzw. die Eingriffsregelung nach §15 BNatSchG sind zur Vermeidung und Minimierung weiterhin vorgesehen:

Fische und Rundmäuler / Libellen

- Größtmögliche Vorsicht beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Schmier- und Treibstoffverluste, Zementwasser usw.) sind zu vermeiden.
- Der Gewässerrandstreifen entlang des Steinenbächle ist als Tabufläche anzusehen und von Beeinträchtigungen jeglicher Art frei zu halten.

Amphibien

- Um im Wurzelbereich/am Gebäudefuß überwinternde Amphibien zu schützen, dürfen binnen der Wintermonate keine Erdarbeiten mit Eingriffen in tiefere Bodenschichten oder Befahren mit schweren Maschinen stattfinden. Wurzelteller, Wurzelstubben oder unterirdische Gebäudeteile sind bis zum Auszug der Herpetofauna aus dem Winterquartier je nach Witterung erst zwischen Anfang/Mitte März bis Anfang/Mitte Mai (bzw. nach Beginn ihrer Aktivitätszeit) zu entfernen. Danach halten sich die Tiere vorwiegend im aquatischen Habitat auf und sind ausreichend fluchtfähig.
- Innerhalb des Eingriffsbereiches sind im Winter vor dem Eingriff mögliche Senken, Fahrspuren etc., in denen sich temporäre Gewässer bilden könnten, so zu verfüllen,

dass sich keine Wasseransammlungen mehr bilden können.

- Während der Aktivitätszeiten der nachgewiesenen Amphibien sind je nach Witterung Anfang/Mitte Februar bis Ende Oktober angrenzend zur Eingriffsfläche amphibien-sichere Zäune zu stellen und die umliegenden Bereiche sind als Tabufläche auszuweisen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Eingriffsbereich auf temporär entstandene Gewässer und damit mögliche Amphibienvorkommen durch die Umweltbaubegleitung (UBB) zu überprüfen; ggf. sind diese dann in geeignete angrenzende Feuchthabitate außerhalb des Eingriffsbereiches umzusiedeln.
- Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, die die vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwacht und begleitet.

Reptilien

- Um im Wurzelbereich/am Gebäudefuß überwinternde Reptilien zu schützen, dürfen binnen der Wintermonate keine Erdarbeiten mit Eingriffen in tiefere Bodenschichten oder Befahren mit schweren Maschinen stattfinden. Wurzelteller, Wurzelstubben oder unterirdische Gebäudeteile sind bis zum Auszug der Herpetofauna aus dem Winterquartier je nach Witterung erst zwischen Anfang/Mitte März bis Anfang/Mitte April (bzw. nach Beginn ihrer Aktivitätszeit) zu entfernen. Dann halten sich die Tiere wieder vorwiegend oberirdisch auf und sind ausreichend fluchtfähig.
- Im Rodungsbereich müssen die oberflächlich vorhandenen für Reptilien geeigneten Strukturen und Versteckmöglichkeiten (lose Gesteine und hohe Vegetation, Bretter, Holzhaufen usw.) manuell und vorsichtig zur Habitatentwertung entfernt werden.
- Die Errichtung eines Schutzzaunes zur Verhinderung der Rück- und Einwanderung in die Gefahrenbereiche bzw. den Baustellenbereich.
- Ausweisung der angrenzenden Waldflächen des Eingriffsbereichs als Bautabuzone inkl. Kennzeichnung im Gelände.
- Unterstützung und Beaufsichtigung des Bauvorhabens durch eine Umweltbaubegleitung (UBB).

Vögel

- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden, d.h. sie darf ausschließlich in den Wintermonaten im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02 eines jeden Jahres stattfinden. Sind Rodungen außerhalb dieses Zeitraums ggf. unvermeidbar, sind die betroffenen Bäume vor der Rodung im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) auf Vogelbesatz / Nester zu überprüfen. Bei einem Vorfinden von Nestern sind ggf. weitere Schutzmaßnahmen (z.B. Rodung muss bis nach dem nachweislichen Ende der Brutaktivität verschoben werden) festzusetzen und einzuhalten. Die zeitgerechte Rodung im Winter wird daher dringlichst empfohlen.
- Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, die die vorstehend genannten Maßnahmen überwacht.

Fledermäuse

- Die Rodung der Gehölze darf nur innerhalb der Wintermonate im Zeitraum vom 01.12. bis 28./29.12. (idealerweise nach 1-2 Frostnächten) eines jeden Jahres durchgeführt werden. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und nicht im Eingriffsbereich. Sollte dies ggf. nicht möglich sein, sind die Höhlen der betroffenen drei Habitatbäume vor der Rodung zwingend von einer Fachkraft der Umweltbaubegleitung (UBB) mit einer Endoskopkamera auf Besatz zu überprüfen. Ggf. sind weitere Schutzmaßnahmen festzulegen und einzuhalten. Aufgrund der bereits festgestellten Höhe der Höhlen der Habitatbäume (damit ggf. entsprechend hoher Überprüfungsaufwand) wird die zeitgerechte Rodung in den Wintermonaten dringlichst empfohlen.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung/Nacht nicht beeinträchtigt werden.
- Beleuchtungen der Gebäudefassaden in Richtung der Waldbereiche sollten vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw.

während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.

- Sind nächtliche Beleuchtungen ggf. nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

Kompensation – Vorbemerkung – Zur Kompensation der Eingriffe in den Eingriffsbereichen werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen auf internen und externen Flächen umgesetzt. Die Ergebnisse sind in den Maßnahmenplänen entsprechend dokumentiert.

Kompensation innerhalb der Eingriffsflächen Zur Kompensation der neuen Eingriffe wird die nachfolgend aufgeführte Maßnahme vorgesehen.

- *Gemäß zeichnerischer Darstellung wird in der Plangebietserweiterungsfläche die uferbegleitende Gehölzgalerie durch Pflanzung von autochthonen Gehölzen (Erle, Weide, Esche) auf einer Grundfläche von ca. 550 m² ausgewiesen.*

Externe Kompensation außerhalb der Eingriffsbereiche Da die Flächen innerhalb des Plangebietes nicht für eine Kompensation der zu erwartenden Eingriffe ausreichen, werden externe Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die in räumlicher Nähe zu den neuen Eingriffsflächen in den externen Waldabstandsflächen des Vorhabenträgers umgesetzt werden können.

Waldabstandsflächen mit Niederwaldbewirtschaftung

Innerhalb der Waldabstandsflächen (ggf. auf den angrenzenden Waldflächen des Vorhabenträgers, z.B. entlang besonnener Forstwege) sind für Reptilien geeignete Trockenhabitats in Form von Lesestein- und Trockenholzhaufen für die Waldeidechse anzulegen. Bei der konkreten Auswahl der Standorte ist auf eine südexponierte Lage zu achten. Die konkrete Ausgestaltung der Trockenhabitats ist dem Kapitel 3.3.5.3 zu entnehmen und die potenzielle räumliche Lage dem Maßnahmenplan.

Gemeindeeigene Waldflächen „Am Farnberg“, Gemarkung Ibach (Flst-Nr. 1023 und 2998/1)

Umsetzung von Habitat- und Pflegemaßnahmen für das Auerwild zur Förderung der Waldfläche als ein potenzielles Trittsteinbiotop im Verbreitungsraum Bernau – St. Blasien – Schönau. Die Flächen liegen vollständig innerhalb der auerhuhnrelevanten Flächen der Priorität 1 + 2. Von den Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung profitiert nicht nur das Auerhuhn, sondern auch viele weitere lichtliebende waldbewohnende Artengruppen, wie z.B. Eulen, Spechte, Insekten (Schmetterlinge, Käfer etc.) und Reptilien. Für die Umsetzung der Habitat- und Pflegemaßnahmen wurde von Kunz GaLaPlan im Rahmen des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ ein vorläufiges Konzept entworfen, welches als Grundlage für eine spätere konkrete Ausführungsplanung dienen sollte.

Details sind dem eigenständigen Dokument (mit Stand vom 02.11.2020) zu entnehmen.

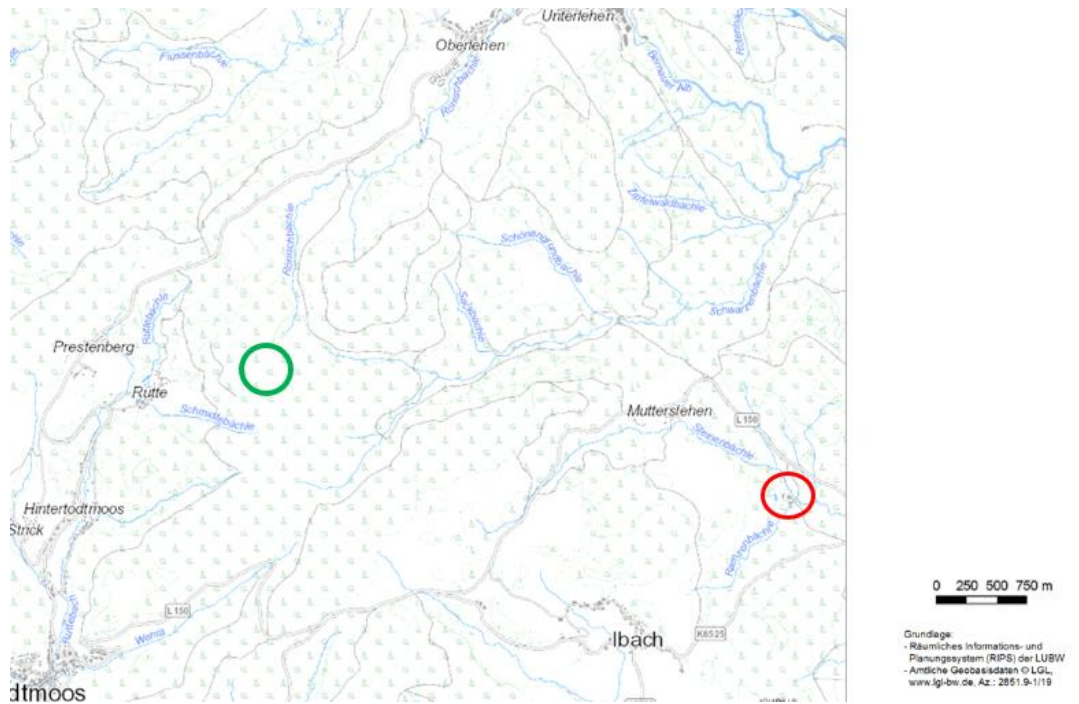


Abbildung 18: Grobe Lage der Waldflächen „Farnberg“ (grüner Kreis) in Relation zum Plangebiet „Ibacher Säge – 1. Änderung“ (roter Kreis) (Quelle: LUBW)

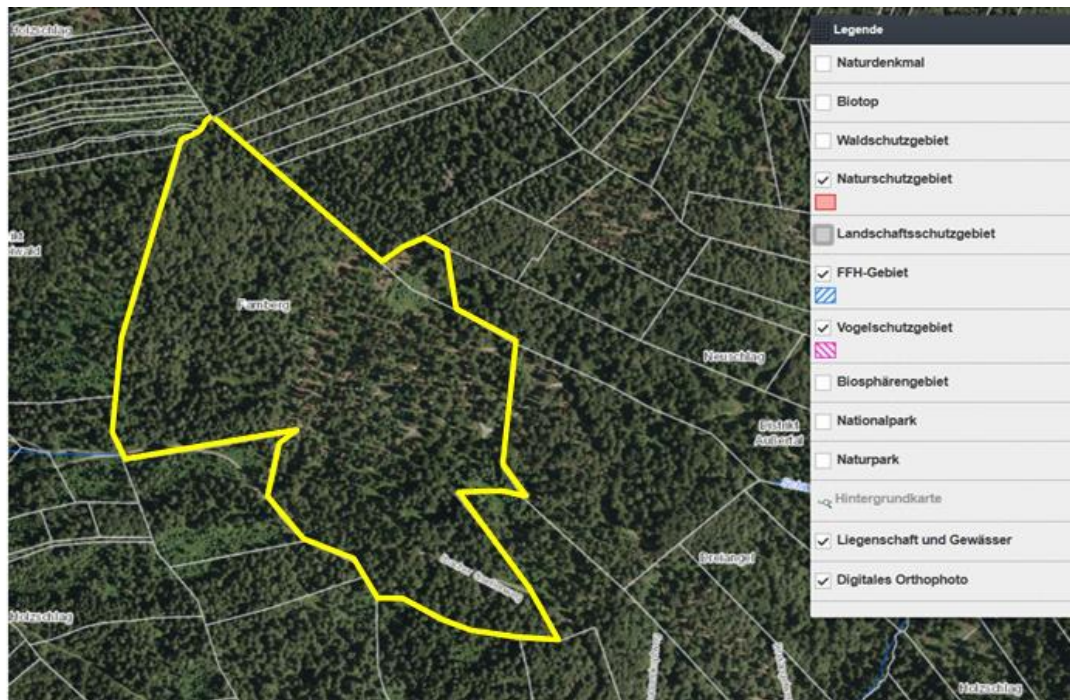


Abbildung 19: Waldflächen am „Farnberg“ von ca. 14,8 ha (gelbe Abgrenzung) Umfang auf dem Flst.-Nr. 1023 und 2998/1, Gemarkung Ibach, Quelle: LUBW)

Artenschutzrechtliche Maßnahmen außerhalb der Eingriffsbereiche

Für die Artengruppe der Fledermäuse werden im Hinblick auf den **Artenschutz** folgende Maßnahmen zur Struktur- und Habitataufwertung im Umfeld der Eingriffsbereiche notwendig:

Vorgezogene Anbringung von

- 3 Fledermaushöhlen (z.B. 2F (universell) der Firma Schwegler) und
- 3 Fledermausflachkasten (z.B. 1FF der Firma Schwegler)

durch eine Fachkraft der UBB im näheren Umfeld der Eingriffsflächen an geeigneten Bäumen. Der Ort und die Lage der Fledermauskästen muss durch einen Fledermaussachverständigen fachgerecht ausgewählt werden. Der Ausgleich mit dem Faktor 2 erfolgt aufgrund der eingeschränkten Erfolgswahrscheinlichkeit einer Besiedlung. Die Kästen sind jährlich zu reinigen bzw. zu pflegen. Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Für die Artengruppe der Vögel werden im Hinblick auf den **Artenschutz** folgende Maßnahmen zur Struktur- und Habitataufwertung im Umfeld der Eingriffsbereiche notwendig:

Vorgezogene Anbringung von

- 1 Waldkauznisthöhle (z.B. Nr. 30 von der Firma Schwegler)

Waldkauz-Nistkästen sollen grundsätzlich nicht in der Nähe von möglichen Sperlingskauz-Revieren aufgehängt werden, d.h. der Nistkasten sollte nördlich des Eingriffsbereichs platziert werden. Der Kasten ist jährlich zu reinigen bzw. zu pflegen.

Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Tabelle 2: Planungsbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere

LUBW Nr.	Plangebietserweiterung (Planung)	Ökopunkte (ÖP)	Fläche (m²)	ÖP gesamt
12.10	Bach/Gewässer	35	150	5.250
52.33	uferbegleitende Gehölzgalerie	23	550	12.650
60.10	Gebäude, Lagerflächen versiegelt	1	2.304	2.304
60.50	kleine Grünflächen	4	576	2.304
	Summe Plangebietserweiterung		3.580	22.508
LUBW Nr.	Niederwaldbewirtschaftung (Planung)	Ökopunkte (ÖP)	Fläche (m²)	ÖP gesamt
12.10	Bach/Gewässer	35	50	1.750
57.34	artenreicher Tannenwald	28	1.118	31.304
57.35	Hainsimsen-Fichten-Tannenwald	26	5.846	151.996
35.50	Schlagflur	26	309	8.034
23.30	Lesesteinhaufen: 1 Stück mit jeweils einer Grundfläche von 10 m² (Länge: 5 m x Breite: 2 m)	23	10	230
23.30	Totholzhaufen: 1 Stück mit jeweils einer Grundfläche von 15 m² (Länge 5 m x Breite 3 m)	23	15	345
	Summe Niederwaldbewirtschaftung		7.323	193.659
LUBW Nr.	Farnberg Waldflächen (Planung)	Ökopunkte (ÖP)	Fläche (m²)	ÖP gesamt
57.34	artenreicher Tannenwald (struktur- und artenreich, wenig Fichte, viel Tanne, ausgebildete Strauchschicht und Waldflora, wenig Nährstoffe)	44	32.500	1.430.000
	Summe Farnberg		32.500	1.430.000
	Summe Gesamt (Planung)		43.403	1.646.167

Bilanzierung

Wie den Bilanzierungstabellen zu entnehmen ist, erreicht die Bestandsbewertung der neuen Plangebietserweiterung insgesamt 124.230 Ökopunkte. Die Waldabstandsflächen (außerhalb bzw. angrenzend) sind in der Bestandsbewertung mit 265.814 Ökopunkten angegeben und die „Farnberg“ Waldflächen erreichen einen Ökopunktewert von 1.235.000 Ökopunkten.

Damit ergibt sich insgesamt für die Bestandsbewertung ein Wert von 1.625.044 Ökopunkten.

Die Bewertung der Flächen nach Umsetzung der Eingriffe (Planung) ergibt für die Plangebietserweiterung ein Wert von 22.508 Ökopunkten. Die Niederwaldbewirtschaftung der Waldabstandsflächen (außerhalb bzw. angrenzend zum Plangebiet) erreicht einen Wert von 193.659 Ökopunkten und die Farnberg Waldflächen einen Ökopunktewert von 1.430.000 ÖP.

Damit ergibt sich insgesamt für die Planungsbewertung ein Wert von 1.646.167 Ökopunkten.

Bilanzierung

Im Rahmen der Bilanzierung (Bestand – Planung) ergibt sich ein Ausgleichsüberschuss von 21.123 Ökopunkten. D.h. dass durch die Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets die vollständige Kompensation der für das Schutzgut Pflanzen und Tiere entstehenden Beeinträchtigungen erreicht werden kann.

Der Ausgleichsüberschuss von 21.123 ÖP wird als Ersatzmaßnahme für das Schutzgut Boden (vgl. Kapitel 3.5) in Anrechnung gebracht, bei dem sich ein Defizit von 18.432 ÖP ergibt.

Ergebnis / Fazit

Durch die Erweiterung der Plangebietsgrenze im Rahmen des hier gegenständlichen BP werden insgesamt ca. 2.304 m² überbaut sowie ca. 567 m² Grünflächen angelegt. Die betroffenen Biotopflächen gehen dauerhaft verloren.

Zum Ausgleich der Eingriffe erfolgt intern die Festsetzung bzw. Pflanzung einer uferbegleitenden Gehölzgalerie und extern die naturschutzfachliche Aufwertung von Habitatstrukturen für das Auerwild auf den Waldflächen „Am Farnberg“.

Die durch die Planänderungen entstehenden Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden vollständig und schutzgutspezifisch ausgeglichen.

Die verbleibende Überkompensation wird als Ersatzmaßnahme für die beim Schutzgut Boden nicht kompensierbaren Eingriffe herangezogen.

Forstrechtliche Bilanzierung

Gemäß der „Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz – Hinweise, Anregungen, Handlungsoptionen vom RP Freiburg (Stand: 18.12.2019) wird für die forstrechtliche Eingriffsbilanzierung sowohl der Ausgleichsfaktor (AF = 1,25) berücksichtigt, welcher sich aus dem Bestandstyp und dem Alter des Waldbestands ergibt, als auch der Bewertungsfaktor (BF = 0,3), welcher für die Schaffung/Aufwertung von Habitatstrukturen für das Auerwild herangezogen werden muss.

Eingriff (BP Ebene)	Fläche (m ²)	Faktor	Ausgleichsbedarf (m ²)
dauerhafte Waldumwandlung (innerhalb PG)	3.580	1,25	4.475

Ausgleichsfläche "Farnberg"	Fläche (m ²)	Faktor	Anrechnungsfähige Fläche (m ²)
Habitat- und Pflegemaßnahmen	14.917	0,3	4.475

Innerhalb der neuen Plangebietserweiterung sind ca. 3.580 m² von einer dauerhaften Waldumwandlung betroffen, d.h. der Ausgleichsbedarf beläuft sich auf insgesamt 4.475 m² (3.580 m² x 1,25 (AF) = 4.475 m²).

Bei der Umsetzung von Auerwildmaßnahmen auf ca. 14.917 m² (1,49 ha) Fläche kann der notwendige forstrechtliche Ausgleich für den BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ erreicht werden (14.917 m² x 0,3 (BF) = 4.475 m²).

3.5 Schutzgut Boden

Vorbemerkung Die neuen Eingriffsflächen angrenzend zum Betriebsgelände der Ibacher Säge werden derzeit dem Außenbereich zugeordnet.

Über die Auswertung der Datengrundlagen des LGRB (Bodenkarte) erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Eingriffsbereich vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage des Leitfadens zur „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, LUBW Bodenschutz 23.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit und Standort für Kulturpflanzen,
- Standort für die natürliche Vegetation,
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe.

Bestand / Bedeutung Die Bodenkarten des Geologischen Landesamtes weisen die Eingriffsflächen als Braunerden und podsolige Braunerde aus Granitersatz und Fließerden (a 32) aus. In Mulden findet sich örtlich Anmoorgley und Gley.

Die Böden haben sich aus Fließerden (Basislage) über Granit und Granitersatz im Bereich von klein- bis mittelkörnigen Graniten des Südschwarzwalds gebildet und sind mittel tief- bis tiefgründig. Der Oberboden ist mittel bis stark humos und reagiert im Wald sehr stark sauer.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit der Braunerden werden als mittel eingestuft. Die Bodenform erreicht als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf die Bewertung mittel, die Puffer- und Filterwirkung für Schadstoffe wird als gering bis mittel eingestuft. Die Gesamtbewertung liegt im Wald bei 2,0 (mittel).



Abbildung 20: Lage der verschiedenen Bodeneinheiten laut LGRB in Relation zum ursprünglichen Plangebiet (gelb), die geplante Plangebietserweiterung im Rahmen des BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“ ist in magenta dargestellt (Quelle: LGRB).

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23"(LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.83	Wald: 2.00

Abbildung 21: Darstellung der Bewertung der Bodenfunktionen (Quelle: LGRB)

Ermittlung und Bewertung des Bestands

	Bewertungsklasse für Bodenfunktionen	Wertstufe Gesamtbewertung	Ökopunkte/m ²
Braunerde	2,0 – 3,0 – 1,0	6,0 / 3 = 2,0	8,0

Auswirkungen

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Ibacher Säge – 1. Änderung“ werden ca. 2.304 m² Fläche zusätzlich versiegelt.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen durch wassergefährdende Stoffe während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe) in den Boden.
- Einsatz von Baugeräten mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen.

Ermittlung Kompensationsbedarf

	Ökopunkte / m ²	Fläche in m ²	Kompensationsbedarf (ÖP)
Braunerde/Wald	8,0	2.304	18.432

Kompensation

Aufgrund des Kompensationsbedarfs mit 8 Ökopunkten pro m² entsteht durch die zusätzliche Versiegelung von etwa 2.304 m² beim Schutzgut Boden ein Kompensationsdefizit von 18.342 Ökopunkten (8 x 2.304 = 18.342).

Ausgleichsmaßnahmen z.B. in Form von Entsiegelung überbauter Flächen stehen innerhalb der Eingriffsbereiche nicht zur Verfügung.

Ergebnis

Zur Kompensation (Ersatzmaßnahme) des Ökopunktedefizits wird die beim Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ erreichte Überkompensation von 21.123 Ökopunkten herangezogen. Damit kann das Defizit beim Schutzgut Boden vollständig kompensiert werden.

3.6 Schutzgut Wasser / Oberflächengewässer und Grundwasser

Bestand

Oberflächengewässer

Innerhalb der Eingriffsbereiche befindet sich das Steinenbächle (Gewässer-ID: 4790, Vorfluter), welches offen und naturnah die Eingriffsfläche durchquert.

Ausgewiesene Überschwemmungsflächen oder Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind nicht vorhanden.

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der Niederschlagsmengen von ca. 1.227 mm pro Jahr bei einer gleichzeitig relativ niedrigen Durchschnittstemperatur von 6,9 °C und der dadurch bedingten relativ niedrigen Verdunstungsrate als mittel bis hoch einzustufen. Konkrete Aussagen zum Grundwasserflurabstand können nicht gemacht werden.

Die hydrogeologische Einheit bildet der Grundwassergeringleiter des Kristallinen Paläozoikums.

Ca. 800 m westlich liegt das nächste Wasserschutzgebiet „Lehenwaldquellen“ Zone I und II bzw. IIA. Aufgrund der großen Entfernungen sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für das Trinkwasserschutzgebiet zu erwarten.

Bedeutung	Aufgrund der Lage außerhalb von Wasserschutzzonen, der untergeordneten Bedeutung des Grundwasserleiters und der hohen Grundwasserneubildungsrate wird den Eingriffsflächen insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser zugeordnet.
Auswirkungen / Eingriffe	<p>Die Bereiche, die als Sondergebiete innerhalb der neuen Eingriffsflächen ausgewiesen werden, liegen nicht innerhalb der Gewässer. Um indirekte Beeinträchtigungen des Oberflächengewässers und des Grundwassers zu vermeiden, sind die nachfolgend dargestellten Maßnahmen einzuhalten.</p> <p>Die geplante Ertüchtigung der Brücke über das Steinenbächle sowie die Überspannung mit einer automatischen Stapelanlage werden thematisch im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsantrags berücksichtigt. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist beantragt und wurde in Aussicht gestellt.</p>
Vermeidung und Minimierung	<p>Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Vermeidung von Schadstoffemissionen durch wassergefährdende Stoffe während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe).➤ Einsatz von Baugeräten mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen.➤ Entwicklung von Gehölsen entlang des Steinenbächle innerhalb der Eingriffsbereiche durch Ausweisung einer Grünfläche auf einer Fläche von 550 m².➤ Planungsrechtliche Fixierung des Gewässers (Lage siehe zeichnerischer Teil) durch Ausweisung einer Fläche für Gewässer in Höhe von 150 m².
Kompensation	Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser weitestgehend minimiert. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.
Ergebnis / Fazit	Bei Einhaltung der vorstehend definierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser -Oberflächengewässer und Grundwasser- durch das hier gegenständliche Vorhaben der Plangebietserweiterung nicht zu erwarten.

3.7 Schutzgut Klima / Luft

Bestand	Regionales Klima <p>Die Flächen der Plangebietserweiterung sind durch ein warmes und gemäßigtes Klima sowie die Höhenlage (ca. 900 m ü. NN) geprägt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Plangebiet bei ca. 6,9 °C und der durchschnittliche Jahresniederschlag bei etwa 1.227 mm.</p> Kleinklima <p>Den Waldbereichen sowie den Gewässerflächen innerhalb den Eingriffsflächen ist eine hohe</p>
----------------	--

Bedeutung bezüglich des Kleinklimas zuzuordnen.

Bewertung	<p>Die Empfindlichkeit des Kleinklimas gegenüber der Inanspruchnahme von Waldbeständen als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen ist als hoch einzustufen. Die klimatisch wirksamen Strukturen der Gewässer bleiben jedoch erhalten.</p> <p>Da sich in unmittelbarer Umgebung weitere ungleich größere Ausgleichsflächen in Form von Wäldern finden, sind allenfalls geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.</p>
Auswirkungen	<p>Durch die Überbauung bzw. Versiegelung von Boden gehen kleinklimatisch wirksame Flächen verloren (Wälder). Auf den versiegelten Flächen sind nach dem Eingriff Überhitzungserscheinungen zu erwarten.</p> <p>Die Frischluftentstehungszentren der Gewässer werden nicht verändert und stehen weiter zur Verfügung. Zudem werden Grünflächen in den Eingriffsflächen festgesetzt.</p>
Vermeidung / Minimierung	<p>Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft werden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Entwicklung von Gehölzen entlang des Steinenbächle innerhalb der neuen Eingriffsbereiche durch Ausweisung einer Fläche von 550 m²,➤ Planungsrechtliche Fixierung des Gewässers (Lage siehe zeichnerischer Teil) durch Ausweisung einer Fläche für Gewässer in Höhe von 150 m².
Ergebnis / Fazit	<p>Bei Einhaltung der vorstehend definierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft durch das hier gegenständliche Vorhaben der Plangebietserweiterung nicht zu erwarten.</p>

3.8 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Bestand / Bewertung	<p>Das Landschaftsbild wird durch das typische Erscheinungsbild des Hotzenwaldes geprägt. Es zeichnet sich durch Hochplateaus und tief einschneidende Talsenken aus. Zudem ist der Wechsel aus Offenland und Waldbereichen prägend.</p> <p>Die an die Eingriffsbereiche angrenzende Fläche wird derzeit als Sägeareal genutzt. Als Landschaftsbildprägende Elemente finden sich Waldflächen und Gewässer.</p> <p>Insgesamt haben die Eingriffsbereiche eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Zur Erholung dienen die Bereiche hingegen nicht.</p>
Eingriff/ Ausgleich	<p>Durch die Überbauung bzw. Versiegelung gehen Waldflächen als landschaftsbildprägende Elemente verloren.</p> <p>Es werden jedoch durch die Ausweisung einer Grünfläche uferbegleitende Gehölzflächen entlang des Steinenbächles entwickelt. Eingriffe in das Gewässer erfolgen nicht.</p>
Vermeidung und Minimierung	<p>Die vorhandenen Waldflächen können aufgrund des Flächenzuschnitts der geplanten Anlagen nicht erhalten werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaftsbild / Erholung werden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Entwicklung von Gehölzen entlang des Steinenbächles innerhalb des Eingriffsbereiches durch Ausweisung einer Fläche von 550 m²,➤ Planungsrechtliche Fixierung des Gewässers (Lage siehe zeichnerischer Teil) durch Ausweisung einer Fläche für Gewässer in Höhe von 150 m².

Ergebnis / Fazit Insgesamt entstehen nur geringfügige Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild.

Der zusätzlichen Flächenversiegelung von etwa 2.304 m² kann die Erhaltung/Entwicklung von ca. 1.126 m² Grünflächen (uferbegleitende Gehölzgalerie im Umfang von 550 m² und Grünfläche bzw. nicht überbaubare Fläche von 576 m²) gegenübergestellt werden.

Hierdurch können die für das Schutzgut Landschaftsbild entstehenden Beeinträchtigungen teilweise minimiert werden.

Damit sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung zu erwarten.

3.9 Schutzgut Mensch / Menschliche Gesundheit

Bestand/ Ergebnis Entscheidungserhebliche Lärm- und Schadstoffemissionen bleiben im vorliegenden Fall auf die baubedingten Emissionen sowie die Betriebszeiten der Nutzung beschränkt.

Eine Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen mit einer Wohnnutzung ist aufgrund der isolierten Lage des Vorhabenbereiches in den Waldflächen nicht zu erwarten.

Aufgrund des zeitlich auf die Bauarbeiten bzw. Betriebszeiten beschränkten Auftretens bzw. der Lage außerhalb von Siedlungsflächen mit einer Wohnnutzung ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen.

3.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand/ Ergebnis Grundsätzlich werden bei der Bearbeitung des Schutzgutes die Kultur- und die Sachgüter getrennt abgearbeitet.

Als Sachgüter sind in der Regel vorhandene bauliche Anlagen zu untersuchen, die in den Eingriffsbereichen nicht vorkommen. Auf weitere Darstellungen kann in diesem Zusammenhang verzichtet werden.

Als Kulturgüter werden die denkmalgeschützten Gebäude oder Kulturdenkmale wie z.B. Wegkreuze erfasst. In den Eingriffsbereichen ist kein Kulturdenkmal oder ähnliches bekannt. Auf weitere Darstellungen kann in diesem Zusammenhang verzichtet werden.

Sofern bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt werden, wird dies unverzüglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26–Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege angezeigt.

3.11 Schutzgut Fläche

Vorbemerkung Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bestand/ Ergebnis Die hier gegenständliche Plangebietserweiterung ist für die Aufrechterhaltung von rationellem Arbeiten im Sägewerk Ibach notwendig bzw. unausweichlich. Die Planungen berücksichtigen bereits den sparsamen Umfang neuer Flächeninanspruchnahmen.

Die Entwicklung der geplanten Sägewerksproduktion in den kommenden 10 bis 15 Jahren soll konzentriert und gebündelt auf dem Standort der „Tannholz–Manufaktur“ entstehen.

3.12 Schutzgut Biologische Vielfalt

Bestand/ Ergebnis

Aufgrund der angrenzenden Lage zu hochwertigen nach Natura 2000-Richtlinien geschützten Wäldern ist dem Bereich der Plangebietserweiterung insgesamt trotz der bekannten Vorbelastung durch das angrenzende bestehende Sägewerksareal eine mittlere bis hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt zuzuordnen.

Innerhalb der neuen Eingriffsflächen befinden sich Waldbereiche mit Habitatpotential für verschiedene Artengruppen. Zudem sind Gewässer- und Uferbereiche vorhanden, die ebenfalls vielfältigen Lebensraum bieten. Den Flächen der Schlagflur kann hingegen nur eine mittlere Bedeutung zugesprochen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplans „Ibacher Säge – 1. Änderung“ werden Waldbereiche dauerhaft entfernt. Das besonders hochwertige Gewässer des Steinenbächles mit seiner uferbegleitenden Vegetation wird hingegen nicht berührt, sondern dauerhaft u.a. durch die Anpflanzung einer gewässerbegleitenden Gehölzgalerie gesichert. Zudem werden Ausgleichsmaßnahmen in den externen Waldabstandsflächen zur Struktur- und Habitataufwertung für die Reptilienfauna umgesetzt, von denen auch weitere Artengruppen, wie z.B. Amphibien profitieren. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppe Vögel und Fledermäuse werden Nistkästen angebracht.

Auch von den Habitat- und Pflegemaßnahmen auf den externen Waldflächen „Am Farnberg“ profitiert nicht nur das Auerwild, sondern auch zahlreiche weitere lichtliebende Pflanzen- und Tierarten, wie z.B. diverse Vogel- (u.a. Haselhuhn, Raufußkauz, Sperlingskauz, Dreizehenspecht) und Reptilienarten (u.a. Waldeidechse).

Die vorstehend genannten Maßnahmen können den geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzguts Biologische Vielfalt gegenübergestellt werden, sodass keine weiteren eigenständigen Ausgleichsmaßnahmen als notwendig erachtet werden.

4 Zusammenfassung

Vorhaben

Für den Bebauungsplan (BP) „Ibacher Säge“ (Satzungsbeschluss vom 25.02.2021, in Kraft getreten am 12.03.2021) wurde mit Stand 22.02.2021 bereits ein vollumfänglicher Umweltbericht durch Kunz GaLaPlan aufgestellt, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

Im Rahmen der Projektentwicklung des BP „Ibacher Säge“ zeigte sich nun, dass für zweckmäßige Arbeitsabläufe eine Anpassung von Baufenstern und eine Erweiterung der ursprünglichen Plangebietsgrenzen unausweichlich werden.

Da durch diese geplanten Korrekturen nun weitere Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, wird die hier vorliegende Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des BP „Ibacher Säge – 1. Änderung“, der im einstufigen Verfahren nach §13 BauGB durchgeführt werden kann, notwendig.

Eine artenschutzrechtliche Einschätzung wurde textlich in die hier vorliegende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung integriert (vgl. Kapitel 3.3). Auf die vollumfängliche Artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand vom 22.02.2021 für den BP „Ibacher Säge“ von Kunz GaLaPlan wird an dieser Stelle verwiesen bzw. es werden die dortigen Ergebnisse für die Einschätzung herangezogen.

Die betroffenen Eingriffsflächen liegen sowohl innerhalb als auch nördlich und östlich des ursprünglichen Plangebiets und umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 3.580 m². Der Eingriffsbereich wird durch Waldflächen und das Fließgewässer Steinenbächle charakterisiert.

Nach Umsetzung der Baumaßnahmen wird die zusätzliche Versiegelung bei 2.304 m² (durch die baulichen Anlagen) liegen, auf denen der vollständige Verlust von Waldflächen und Bodenfunktion erfolgt.

Es lässt sich festhalten:

- Die Flächenversiegelung umfasst insgesamt 2.304 m². Des Weiteren erfolgt die Anlage von 567 m² Grünfläche. Der betroffene Hainsimsen-Fichten-Tannenwald und Flächen einer Schlagflur gehen dauerhaft verloren.

Eingriffe

Als Eingriffsschwerpunkte mit erheblichen Eingriffen für Naturhaushalt und Landschaft wurden festgestellt:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen/Tiere durch den Verlust von ca. 2.841 m² Hainsimsen-Fichten-Tannenwald und 589 m² Schlagflurfläche durch die geplante Erweiterung von Hobelhalle und Trockenkammer.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die vorgesehene Vollversiegelung und -überbauung von 2.304 m² und den dadurch bedingten vollständigen Verlust der Bodenfunktionen in diesen Bereichen.
- Für die Schutzgüter Wasser (Oberflächengewässer/Grundwasser), Klima / Luft, Landschaftsbild / Erholung, Menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Fläche wurden die Beeinträchtigungen als unerheblich eingestuft.

Vermeidung und Minimierung

In den neuen Eingriffsbereichen werden zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß.
- Vermeidung von Schäden an den an das Baufeld angrenzenden Gehölzbeständen durch Abgrenzung der Baustelle mittels Bauzaun o.ä. bzw. Einhaltung der Maßnahmen des Merkblatts „Baumschutz im Bereich von Baustellen“ nach DIN 18920 (siehe Anhang I).
- Vermeidung von Schadstoffemissionen durch z.B. wassergefährdende Stoffe (z.B. Treib- und Schmierstoffe) in das Gewässer.
- Einsatz von Baugeräten mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen.
- Die ausgewiesenen Gewässerflächen mit entsprechender Gehölzvegetation inner-

halb der Eingriffsbereiche sowie die seitlich angrenzenden Waldflächen sind während des gesamten Bauzeitraumes als Tabuzonen mit einem Flatterband zu kennzeichnen und vor Beeinträchtigungen jeglicher Art zu schützen.

- Da das Gebiet momentan noch frei von Neophyten (wie z.B. indisches Springkraut, japanischer Staudenknöterich...) ist, sollte darauf geachtet werden, dass das Aufkommen von Neophyten (z.B. durch Unterlassen von gebietsfremden Grünschnitt-Ablagerungen, Entfernen von Pflanzen) verhindert wird.
- Unterstützung und Beaufsichtigung des Bauvorhabens durch eine Umweltbaubegleitung (UBB).
- Planungsrechtliche Fixierung des Gewässers (Lage siehe zeichnerischer Teil) durch Ausweisung einer Fläche für Gewässer in Höhe von 150 m² (Bautabuzone).

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht möglich oder umsetzbar.

Kompensation innerhalb der Eingriffsflächen

Zur Kompensation der neuen Eingriffe wird die nachfolgend aufgeführte Maßnahme vorgeesehen.

- *Gemäß zeichnerischer Darstellung wird in der Plangebietserweiterungsfläche die uferbegleitende Gehölzgalerie durch Pflanzung von autochthonen Gehölzen (Erle, Weide, Esche) auf einer Grundfläche von ca. 550 m² ausgewiesen.*

Externe Kompensation außerhalb der Eingriffsbereiche

Da die Flächen innerhalb des Plangebietes nicht für eine Kompensation der zu erwartenden Eingriffe ausreichen, werden externe Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die in räumlicher Nähe zu den neuen Eingriffsflächen in den externen Waldabstandsflächen des Vorhabenträgers umgesetzt werden können.

Waldabstandsflächen mit Niederwaldbewirtschaftung

Innerhalb der Waldabstandsflächen (ggf. auf den angrenzenden Waldflächen des Vorhabenträgers, z.B. entlang besonderer Forstwege) sind für Reptilien geeignete Trockenhabitate in Form von Lesestein- und Trockenholzhaufen für die Waldeidechse anzulegen. Bei der konkreten Auswahl der Standorte ist auf eine südexponierte Lage zu achten. Die konkrete Ausgestaltung der Trockenhabitate ist dem Kapitel 3.3.5.3 zu entnehmen und die potenzielle räumliche Lage dem Maßnahmenplan.

Gemeindeeigene Waldflächen „Am Farnberg“, Gemarkung Ibach (Flst-Nr. 1023 und 2998/1)

Umsetzung von Habitat- und Pflegemaßnahmen für das Auerwild zur Förderung der Waldfläche als ein potenzielles Trittsteinbiotop im Verbreitungsraum Bernau – St. Blasien – Schönau. Die Flächen liegen vollständig innerhalb der auerhuhnrelevanten Flächen der Priorität 1 + 2. Von den Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung profitiert nicht nur das Auerhuhn, sondern auch viele weitere lichtliebende waldbewohnende Artengruppen, wie z.B. Eulen, Spechte, Insekten (Schmetterlinge, Käfer etc.) und Reptilien. Für die Umsetzung der Habitat- und Pflegemaßnahmen wurde von Kunz GaLaPlan im Rahmen des rechtskräftigen BP „Ibacher Säge“ ein vorläufiges Konzept entworfen, welches als Grundlage für eine spätere konkrete Ausführungsplanung dienen sollte. Details sind dem eigenständigen Dokument zu entnehmen.

Ergebnis

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des neuen Plangebietes können die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild vollständig ausgeglichen werden.

Die beim Schutzgut Boden nicht funktionsspezifisch ausgleichbaren Beeinträchtigungen werden über die Anrechnung der beim Schutzgut Pflanzen und Tiere erreichbaren Überkompensation als „Ersatzmaßnahme“ kompensiert.

Somit verbleiben durch die geplante Bauerweiterung keine Resteingriffe in Natur und Landschaftshaushalt. Die durch das Planvorhaben entstehenden Eingriffe werden vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt.

Artenschutz

Für den rechtskräftigen Bebauungsplan „Ibacher Säge“ wurde mit Stand 22.02.2021 bereits eine vollumfängliche Artenschutzrechtliche Prüfung durch Kunz GaLaPlan aufgestellt, deren Ergebnis für die artenschutzrechtlichen Einschätzung herangezogen werden konnte. Am 29.10.2021 erfolgte eine erneute Begehung der nun gegenständlichen Eingriffsflächen zur Aktualitätsüberprüfung.

Für die Artengruppen Fische und Rundmäuler / Libellen, Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse sind die nachfolgend dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einzuhalten.

Vermeidung und Minimierung

Fische und Rundmäuler / Libellen

- Größtmögliche Vorsicht beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge (Schmier- und Treibstoffverluste, Zementwasser usw.) sind zu vermeiden.
- Der Gewässerrandstreifen entlang des Steinenbächle ist als Tabufläche anzusehen und von Beeinträchtigungen jeglicher Art frei zu halten.

Amphibien

- Um im Wurzelbereich/am Gebäudefuß überwinterte Amphibien zu schützen, dürfen binnen der Wintermonate jedoch keine Erdarbeiten mit Eingriffen in tiefere Bodenschichten oder Befahren mit schweren Maschinen stattfinden. Wurzelteller, Wurzelstubben oder unterirdische Gebäudeteile sind bis zum Auszug der Herpetofauna aus dem Winterquartier je nach Witterung erst zwischen Anfang/Mitte März bis Anfang/Mitte Mai (bzw. nach Beginn ihrer Aktivitätszeit) zu entfernen. Dann halten sich die Tiere vorwiegend im aquatischen Habitat auf und sind ausreichend fluchtfähig.
- Innerhalb des Eingriffsbereiches sind im Winter vor dem Eingriff mögliche Senken, Fahrspuren etc., in denen sich temporäre Gewässer bilden könnten, so zu verfüllen, dass sich keine Wasseransammlungen mehr bilden können.
- Während der Aktivitätszeiten der nachgewiesenen Amphibien sind je nach Witterung Anfang/Mitte Februar bis Ende Oktober angrenzend zur Eingriffsfläche amphibiensichere Zäune zu stellen und die umliegenden Bereiche sind als Tabufläche auszuweisen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Eingriffsbereich auf temporär entstandene Gewässer und damit mögliche Amphibienvorkommen durch die Umweltbaubegleitung (UBB) zu überprüfen; ggf. sind diese dann in geeignete angrenzende Feuchthabitate außerhalb des Eingriffsbereiches umzusiedeln.
- Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, die die vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwacht und begleitet.

Reptilien

- Um im Wurzelbereich/am Gebäudefuß überwinterte Reptilien zu schützen, dürfen binnen der Wintermonate keine Erdarbeiten mit Eingriffen in tiefere Bodenschichten oder Befahren mit schweren Maschinen stattfinden. Wurzelteller, Wurzelstubben oder unterirdische Gebäudeteile sind bis zum Auszug der Herpetofauna aus dem Winterquartier je nach Witterung erst zwischen Anfang/Mitte März bis Anfang/Mitte April (bzw. nach Beginn ihrer Aktivitätszeit) zu entfernen. Dann halten sich die Tiere wieder vorwiegend oberirdisch auf und sind ausreichend fluchtfähig.
- Im Rodungsbereich müssen die oberflächlich vorhandenen für Reptilien geeigneten Strukturen und Versteckmöglichkeiten (lose Gesteine und hohe Vegetation, Bretter, Holzhaufen usw.) manuell und vorsichtig zur Habitatentwertung entfernt werden.
- Die Errichtung eines Schutzzaunes zur Verhinderung der Rück- und Einwanderung in die Gefahren- bzw. Baustellenbereiche.
- Ausweisung der angrenzenden Waldflächen des Eingriffsbereichs als Bautabuzone inkl. Kennzeichnung im Gelände.
- Unterstützung und Beaufsichtigung des Bauvorhabens durch eine Umweltbaubegleitung (UBB).

Vögel

- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden, d.h. sie darf ausschließlich in den Wintermonaten im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02 eines jeden Jahres stattfinden. Sind Rodungen außerhalb dieses Zeitraums ggf. unvermeidbar, sind die betroffenen Bäume vor der Rodung im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB) auf Vogelbesatz / Nester zu überprüfen. Bei einem Vorfinden von Nestern sind ggf. weitere Schutzmaßnahmen (z.B. Rodung muss bis nach dem nachweislichen Ende der Bruttätigkeit verschoben werden) festzusetzen und einzuhalten. Die zeitgerechte Rodung im Winter wird daher dringlichst empfohlen.
- Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, die die vorstehend genannten Maßnahmen überwacht.

Fledermäuse

- Die Rodung der Gehölze darf nur innerhalb der Wintermonate im Zeitraum vom 01.12. bis 28./29.12. (idealerweise nach 1-2 Frostnächten) eines jeden Jahres durchgeführt werden. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und nicht im Eingriffsbereich. Sollte dies ggf. nicht möglich sein, sind die Höhlen der betroffenen drei Habitatbäume vor der Rodung zwingend von einer Fachkraft der Umweltbaubegleitung (UBB) mit einer Endoskopkamera auf Besatz zu überprüfen. Ggf. sind weitere Schutzmaßnahmen festzulegen und einzuhalten. Aufgrund der bereits festgestellten Höhe der Höhlen der Habitatbäume (damit ggf. entsprechend hoher Überprüfungs Aufwand) wird die zeitgerechte Rodung in den Wintermonaten dringlichst empfohlen.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung/Nacht nicht beeinträchtigt werden.
- Beleuchtungen der Gebäudefassaden in Richtung der Waldbereiche sollten vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Sind nächtliche Beleuchtungen ggf. nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

Vorgezogene Ausgleichsmaß- nahmen

Vögel

Um den anlagebedingten Verlust der, möglicherweise als Bruthabitat genutzten Waldflächen / Bäume für den Waldkauz auszugleichen, sind vorgezogen Ausgleichsmaßnahmen in Form von künstlichen Nisthilfen zu schaffen, die nachweislich von der Art angenommen werden.

- 1 Waldkauznisthöhle (z.B. Nr. 30 von der Firma Schwegler) ist zu montieren.

Waldkauz-Nistkästen sollen grundsätzlich nicht in der Nähe von möglichen Sperlingskauz-Revieren aufgehängt werden, d.h. der Nistkasten sollte nördlich der Eingriffsflächen platziert werden. Der Kasten ist jährlich zu reinigen bzw. zu pflegen. Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Fledermäuse

Die verloren gehenden Quartierstrukturen der drei Habitatbäume können nur z.T. in den angrenzenden Waldflächen ausgeglichen werden. Zur Struktur- und Habitataufwertung im Umfeld des Eingriffsbereiches werden für die Fledermausfauna die folgenden Ausgleichsmaßnahme notwendig:

Vorgezogene Anbringung von

- 3 Fledermaushöhlen (z.B. 2F (universell) der Firma Schwegler) und
- 3 Fledermausflachkasten (z.B. 1FF der Firma Schwegler)

durch eine Fachkraft der UBB im näheren Umfeld der Eingriffsflächen an geeigneten Bäumen. Der Ort und die Lage der Fledermauskästen muss durch einen Fledermaussachverständigen fachgerecht ausgewählt werden. Der Ausgleich mit dem Faktor 2 erfolgt aufgrund der eingeschränkten Erfolgswahrscheinlichkeit einer Besiedlung. Die Kästen sind zudem jährlich zu reinigen bzw. zu pflegen. Aufhängung, Kontrolle und Reinigung wären dann Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Fazit

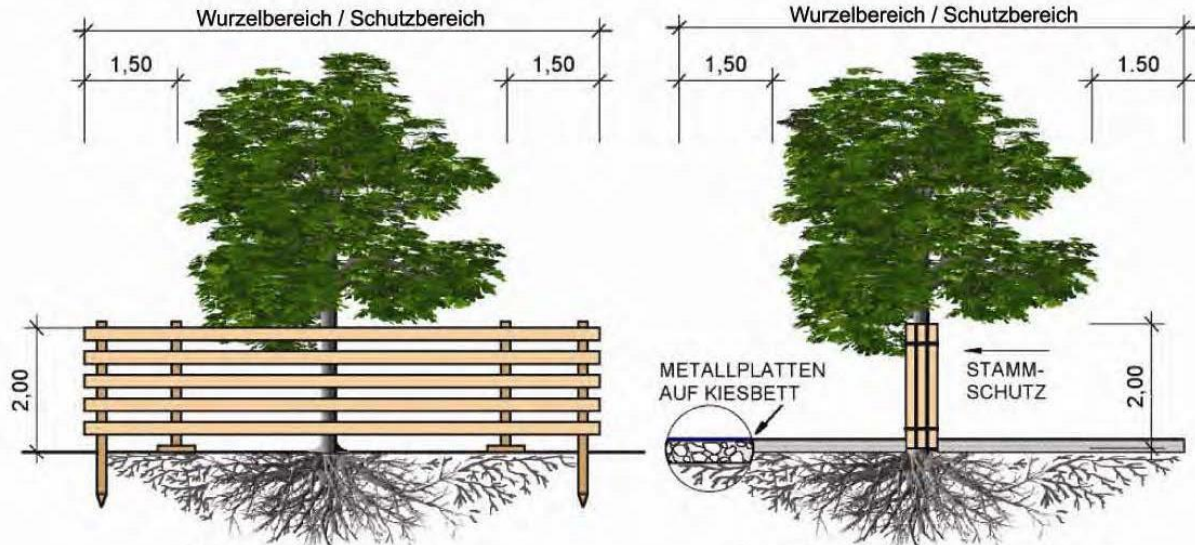
Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen sowie den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1-3 nicht zu erwarten.

5 Anhang I

Wurzelschutz Maßnahmen

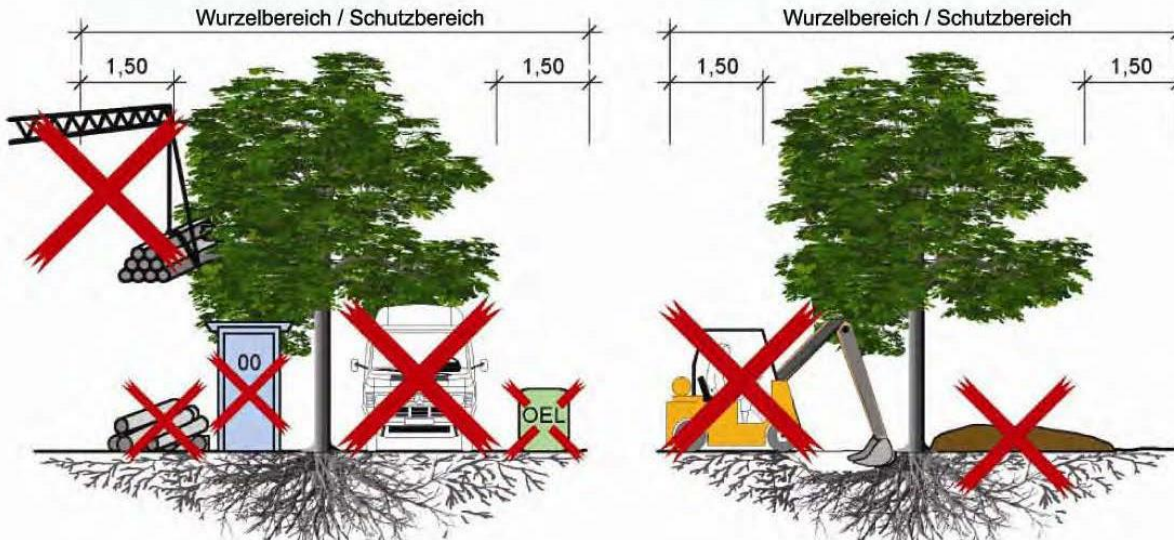
Informationsblatt zum Baumschutz auf Baustellen

Autor: Arbeitskreis Stadtbäume, Gartenamtsleiterkonferenz im deutschen Städtetag, November 2001, geringfügig überarbeitet von Sg 8.2 Grünordnung, Landratsamt München, November 2009



Wurzelschutz durch Zaun

Wurzelschutz durch Lastverteilung:
 z.B. Wurzelbrücke, Bohlendamm,
 ca. 40 cm dicke Kiesaufschüttung auf Vlies



NICHT BEFAHREN
 NICHT ABLAGERN:
 - TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
 - BAUMATERIALIEN
 - BAUSTELLENEINRICHTUNG
 SCHWENKBEREICH BEACHTEN

KEIN BODENABTRAG
 KEINE AUFSCHÜTTUNG
 NICHT VERDICHTEN
 KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
 KRONE SCHÜTZEN

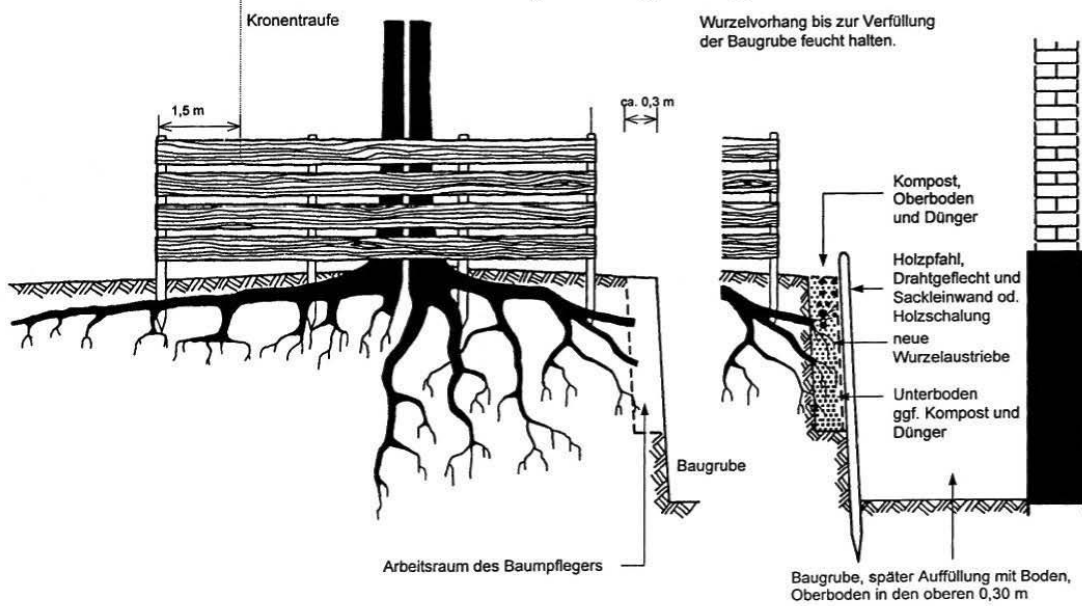
Außerdem zu beachten:

- **DIN 18920** Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- **RAS-LP4** Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen
- **Baumschutzverordnungen der Gemeinden**

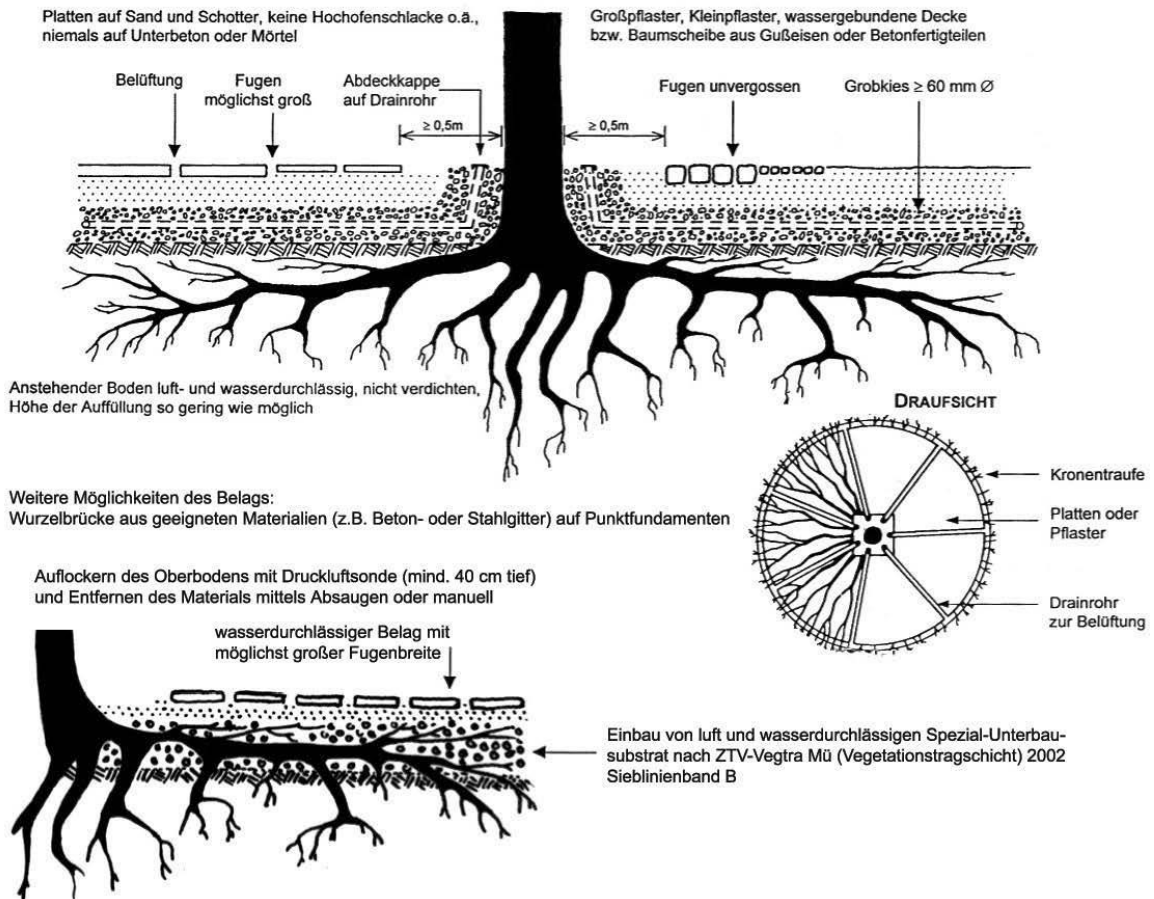
Information:

Landratsamt München
 Sachgebiet 8.2 Grünordnung
 Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München
 Tel.: 089 / 6221 -2432, -2510, -2515
 E-Mail: gruenordnung@lra-m.bayern.de

Wurzelvorhang bei Abgrabungen



Wegeaufbau bei Befestigungen des Wurzelbereiches



Die Ausführungen basieren auf dem FGSV-Regelwerk FGSV 293/4 RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) Ausgabe 1999. Sie wurden vom Sachgebiet 8.2 Grünordnung des Landratsamts München ergänzt und mit der Erlaubnis der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. wiedergegeben.